

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



1

2023

THEMA 1:

Aktuelle Steuergesetz-
änderungen

THEMA 2:

Neue Lohnsteuer-Richtlinien

THEMA 3:

Strom- und Gaspreisbremse
sowie Abschöpfung von
Überschusserlösen

LKC.

INHALT

Editorial	3
Wichtige Fristen und Termine 2023	4

STEUERN

Steuergesetzänderungen zum 1.1.2023	6
Modernisierung der steuerlichen Außenprüfung	7
Verlängerung bestimmter Corona-Hilfsmaßnahmen bis 31.12.2023	8
Richtlinienentwurf für eine Modernisierung des Mehrwertsteuersystems in der Europäischen Union	8
Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen im Jahr 2023	9
(Keine) ernstliche(n) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen	10
Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2020	11
Gewerbesteuerliche Folgen der Überlassung von Gewerberäumen an einen Gesellschafter oder Genossen	11
Aktuelles zur Besteuerung fiktiver Gewinne nach der Reform des Investmentsteuergesetzes	12
Auswirkungen von Umwandlungen und (jungem) Verwaltungsvermögen auf Erbschaft- und Schenkungsteuer	13
Neue Lohnsteuer-Richtlinien	14
Zahlung für Werbung auf dem privaten Pkw	15
Wegfall der eTIN zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung	15
Aktuelles zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen	16
Geplante Verwaltungsanweisung zum Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen	16
Umsatzsteuerliche Organschaft – Aktuelles zur Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht	17
Kein steuerbarer Umsatz bei symbolischen Entgelten	18
Keine Umsatzsteuerschuld durch fehlerhaften Steuerausweis an Endverbraucher	18
Kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb von Luxusfahrzeugen	19

RECHT

Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes	20
Gesetz zur Modernisierung des Personengesell-schaftsrechts	21
Hinweisgeberschutzgesetz: Handlungspflicht für Unternehmen	21
Anforderungen an die sozialversicherungsfreie Beschäftigung eines Geschäftsführers	22
Vereinfachung und Beschleunigung von Wirtschaftsstreitigkeiten	23

JAHRESABSCHLUSS

Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen	24
Öffentlicher Ertragsteuerinformationsbericht	24
Veröffentlichung des Entwurfs eines Änderungs-standards zum Konzernlagebericht und zur Kapitalflussrechnung	25

WIRTSCHAFT

Strom- und Gaspreisbremse sowie Abschöpfung von Überschusserlösen	26
Aktuelle Informationen zum nationalen CO ₂ -Preis und zu Entlastungsanträgen	27

DIGITALISIERUNG

ISO/IEC 27001:2022 – Was ist neu?	28
Kurznachrichten	29
Kolumne „Europa aktuell“	30
Aktuelles aus unserem Haus	31



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe starten wir in das Jahr 2023, für das ich Ihnen nachträglich noch alles Gute wünsche.

Mit dem Jahresbeginn sind wieder zahlreiche Änderungen in den Bereichen Steuern und Wirtschaft in Kraft getreten. Zum Ende eines von diversen Krisen geprägten Jahres 2022 hat der Gesetzgeber u. a. noch das Jahressteuergesetz 2022, das Inflationsausgleichsgesetz sowie die Gesetze für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen verabschiedet. Mit einem Überblick über die wichtigsten Veränderungen zum 1.1.2023 beginnen wir unsere Steuer-Rubrik.

In den letzten Monaten sind die Energiepreise regelrecht durch die Decke gegangen. Dieser Umstand führt dazu, dass Photovoltaikanlagen weiterhin stark nachgefragt sind. Dies ist nicht nur ressourcenschonend, sondern entspricht auch dem politischen Willen, den Anteil an erneuerbaren Energien zu steigern. Aus diesem Grund sind Einnahmen aus dem Betrieb kleinerer Solaranlagen seit dem 1.1.2023 von der Einkommensteuer befreit. Auch auf die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen fällt keine Umsatzsteuer mehr an. Durch die Einführung eines sog. Nullsteuersatzes bei der Umsatzsteuer sind in der Praxis jedoch einige Fragen zur konkreten Anwendung aufgetreten, die das Bundesfinanzministerium mit einer Verwaltungsanweisung klären möchte. Ein entsprechender Entwurf wurde am 26.1.2023 veröffentlicht.

Zu diesem und allen weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Dr. Robert Konold

SCHON GEWUSST?

Die Frist für die Abgabe der Schlussabrechnungen läuft zum 30.6.2023 ab. Sollten Sie für Ihr Unternehmen Corona-Überbrückungshilfen beantragt haben, müssen Sie nun aktiv werden.

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2023

März

31. März 2023

- Steuerpflichtige, die Grundsteuer zahlen, können bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks einen Antrag auf Minderung der Grundsteuer 2023 stellen.
- Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten, müssen die Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse übermitteln.
- Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2022 aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern müssen die Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2022 nebst Berechnung und Zahlung der Ausgleichsabgabe bei der Agentur für Arbeit melden.
- Stromintensive Produktionsunternehmen können einen Antrag auf teilweise Entlastung nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder Offshore-Umlage für das Begünstigungsjahr 2022 stellen. Voraussetzung ist in der Regel ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- Im Rahmen der Strom- und Gaspreisbremse müssen Unternehmen gegenüber dem Energielieferanten, der den Entlastungsbetrag auf der Rechnung ausweist, die voraussichtlichen Höchstgrenzen melden, soweit der Entlastungsbetrag 150.000 € im Monat übersteigt.

April

- Keine wichtigen Fristen und Termine

Mai

15. Mai 2023

- Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen, müssen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister eine Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen betreffend das Jahr 2022 hinterlegen. Diese ist von einem bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.

31. Mai 2023

- Nach einer umwandlungssteuerlichen Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft muss in den folgenden sieben Jahren gegenüber dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden,
 - wem die Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und
 - wem die eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften zuzurechnen sind. Nachzuweisen sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- Kapitalgesellschaften müssen ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen im Jahr 2023 informieren.
- Sehr stromintensive Unternehmen können Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten beantragen. Die Antragsfrist auf Strompreiskompensation für das Jahr 2022 läuft jetzt ab und kann nicht verlängert werden. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

- Eigenversorger und Eigenerzeuger elektrischer Energie müssen bestimmte Basisangaben sowie die selbst erzeugten und selbst verbrauchten umlagepflichtigen Strommengen an den Übertragungsnetzbetreiber mitteilen.
- Stromintensive Unternehmen sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die im Vorjahr gelieferten und verbrauchten Strommengen für EEG-Endabrechnungen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber mitteilen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- Unternehmen, die einen Antrag nach dem Energiekostendämpfungsprogramm gestellt haben, müssen nun die bisher noch fehlenden Unterlagen und/oder Informationen zum Förderzeitraum beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einreichen. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass verspätet eingegangene Unterlagen nicht berücksichtigt werden können. Zudem ist eine prüferische Aussage eines Wirtschaftsprüfers zu den gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen erforderlich.
- Kirchensteuerpflichtige Personen können beim Bundeszentralamt für Steuern einen optionalen Sperrvermerk hinsichtlich der Religionszugehörigkeit beantragen. Dadurch kann der Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften verhindert werden.
- Stromintensive Unternehmen können die teilweise Befreiung von der KWKG- und Offshore-Netzumlage für das Jahr 2024 beantragen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- Brennstoffkostenintensive Unternehmen können nach BECV (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung) einen Antrag auf Kompensation zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit stellen.
- Unternehmen, die in den letzten Jahren Corona-Überbrückungshilfe I, II, III oder III Plus bzw. November- und Dezemberhilfe beantragt haben, müssen spätestens jetzt die Schlussabrechnungen abgeben.

Juni

30. Juni 2023

- Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland müssen ihre internationalen Verrechnungspreise dokumentieren. Von der Frist betroffen ist insbesondere die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen.
- Kleine Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2022 aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, beim Bundeszentralamt für Steuern einen Vorsteuervergütungsantrag stellen.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Steuergesetzänderungen zum 1.1.2023

Zu Beginn des Jahres ist wieder eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Einige wichtige Neuerungen im steuerlichen und betrieblichen Bereich haben wir in der nachfolgenden Übersicht für Sie zusammengestellt.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer:

- Die Anhebung des Grundfreibetrags von 10.347 € auf 10.908 € sowie die Anpassung des Steuertarifs führen zu einkommensteuerlichen Entlastungen.
- Das Kindergeld beträgt für jedes Kind 250 € pro Monat. Bislang wurden für das erste und zweite Kind jeweils 219 € und für das dritte Kind 225 € pro Monat gezahlt.
- Der Kinderfreibetrag wurde von 2.810 € auf 3.012 € pro Kind und Elternteil angehoben.
- Der Werbungskosten-Pauschbetrag für Arbeitnehmer wurde von 1.200 € auf 1.230 € erhöht.
- Der Sparer-Pauschbetrag, der bei der Ermittlung der zu versteuernden Kapitaleinkünfte abgezogen wird, wurde von 801 € auf 1.000 € angehoben. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag. Den Banken erteilte Freistellungsaufträge werden automatisch prozentual erhöht.
- Altersvorsorgeaufwendungen, z. B. Beiträge zur Rentenversicherung, können vollständig als Sonderausgaben abgezogen werden. Bislang war nur ein begrenzter Abzug von 96 % möglich.
- Der Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachte volljährige Kinder in der Berufsausbildung wurde von 924 € auf 1.200 € angehoben.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde um 252 € auf 4.260 € erhöht.
- Nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen des einen Ehegatten dürfen im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten verrechnet werden. Die gesetzliche Neuregelung gilt rückwirkend ab dem Jahr 2022.
- Ab dem 1.1.2023 fertiggestellte und vermietete Wohnhäuser oder Wohnungen werden mit einem jährlichen Satz von 3 % abgeschrieben. Bislang betrug der Abschreibungssatz 2 %.
- Für zwischen 2023 und 2026 neu gebaute Mietwohnungen, die die Kriterien „Effizienzhaus 40“ mit der Effizienzgebäude-Stufe 40 und Baukosten von max. 4.800 € pro Quadratmeter Wohnfläche erfüllen, können Sonderabschreibungen vorgenommen werden.
- Unabhängig von den tatsächlichen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ist eine Jahrespauschale von 1.260 € steuerlich absetzbar, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, können wahlweise die Pauschale oder die tatsächlichen Kosten abgezogen werden.
- Die bislang befristete Homeoffice-Pauschale wird dauerhaft gewährt. Der jährliche Höchstbetrag wurde von 600 € auf 1.260 € angehoben. Bis zu dieser Grenze sind für jeden Tag, an dem die berufliche Tätigkeit überwiegend zu Hause ausgeübt und der Arbeitsplatz beim Arbeitgeber nicht aufgesucht wird, 6 € (bisher 5 €) steuerlich abziehbar.
- Unverzinsliche Verbindlichkeiten sind nicht mehr abzuzinsen. Die Abzinsungsverpflichtung für unverzinsliche Rückstellungen hingegen bleibt bestehen.
- Auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten kann verzichtet werden, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme 800 € nicht übersteigt. Das Wahlrecht gilt rückwirkend ab dem Jahr 2022 und ist einheitlich auszuüben.
- Einnahmen aus dem Betrieb kleinerer Photovoltaikanlagen werden rückwirkend ab 2022 von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer befreit.
- Die Entlastungen durch die Gas- bzw. Wärmepreisbremse unterliegen der Besteuerung. Bei Privatpersonen gelten Sonderregelungen: Bei einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 € bis 104.009 € erfolgt eine teilweise und darüber hinaus eine vollständige Besteuerung der Entlastung. Bei Ehegatten verdoppeln sich die Einkommensgrenzen.
- Für bestimmte Unternehmen, die im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätig sind, wird eine Übergewinnsteuer eingeführt.
- Bei körperschaftsteuerlichen Organschaften führen steuerliche Minder- bzw. Mehrabführungen zu einer Erhöhung bzw. Verminderung des Beteiligungsbuchwerts der Anteile an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz des Organträgers. Das neue Einlagemodell ersetzt die sog. Ausgleichspostenmethode. Bestehende Ausgleichsposten sind in der Steuerbilanz 2022 in die Beteiligungsbuchwerte umzubuchen.

Lohnsteuer:

- Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung und freie Unterkunft wurden geringfügig erhöht.
- Freiwillige Sonderzahlungen an Arbeitnehmer zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise, die im Zeitraum 26.10.2022 bis 31.12.2024 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt werden und insgesamt 3.000 € nicht übersteigen, sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (sog. Inflationsausgleichsprämie).

Umsatzsteuer:

- Der Umsatzsteuersatz für Gaslieferungen über das Erdgasnetz und für Fernwärme wird vom 1.10.2022 bis zum 31.3.2024 von 19% auf 7% gesenkt. Hierdurch sollen Gaskunden entlastet werden.
- Zur Unterstützung der Gastronomie wurde die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes von 19% auf 7% für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) bis 31.12.2023 verlängert.
- Für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Bruttoleistung von bis zu 30 kW fällt keine Umsatzsteuer mehr an (sog. Nullsteuersatz).
- Entgeltliche Garantiezusagen ab dem 1.1.2023 sind umsatzsteuerfrei, unterliegen aber der Versicherungsteuer. Vollwartungsverträge sind von dieser Regelung ausgenommen.

Sonstiges:

- Die Immobilienbewertung für Zwecke der Schenkung- und Erbschaftsteuer wurde an aktuelle Entwicklungen (z. B. Marktzins) angepasst.
- Die Obergrenze für sog. Midijobs wurde von 1.600 € auf 2.000 € erhöht. Bei monatlichen Gehältern zwischen 520,01 € und 2.000 € steigen die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer gleitend von null auf den vollen Beitrag. Dadurch soll für Geringverdiener ein Anreiz geschaffen werden, über einen Minijob hinaus erwerbstätig zu sein.



HINWEIS: Die Aufstellung basiert auf dem derzeitigen Gesetzesstand. Im Laufe des Jahres ist mit weiteren Änderungen zu rechnen, möglicherweise auch mit Rückwirkung zum 1.1.2023.

FÜR UNTERNEHMEN

Modernisierung der steuerlichen Außenprüfung

Mit dem am 1.1.2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (sog. DAC7-Umsetzungsgesetz) werden insbesondere die Pflichten der Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einer steuerlichen Außenprüfung in Deutschland verschärft.

Das sog. DAC7-Umsetzungsgesetz verfolgt das wünschenswerte Ziel einer Beschleunigung der steuerlichen Außenprüfung durch Änderung steuerverfahrensrechtlicher Bestimmungen. Damit verbunden sind Verschärfungen für die Steuerpflichtigen. Die wesentlichen Änderungen haben wir im Folgenden kurz dargestellt:

- Die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation hat künftig nicht erst auf Nachfrage, sondern unaufgefordert binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung zu erfolgen.
- Mit der Prüfungsanordnung dürfen nun auch Buchführungsunterlagen anfordert werden, die noch vor Beginn der Prüfung vorzulegen sind.
- Mit dem neuen qualifizierten Mitwirkungsverlangen kann der Prüfer den Steuerpflichtigen nach sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung zur Mitwirkung auffordern. Dann hat das Unternehmen einen Monat Zeit, zu reagieren. Sonst fällt ein Mitwirkungsverzögerungsgeld von 75 € je Kalendertag für maximal 150 Tage an. Zudem kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld von bis zu 25.000 € pro Tag für bis zu 150 Tage festgesetzt werden.
- Durch eine zeitliche Beschränkung der Änderungsmöglichkeit von Bescheiden (sog. Ablaufhemmung) wird eine zeitliche Obergrenze der Dauer der Außenprüfung von fünf Jahren seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung eingeführt. Im Detail bestehen hiervon mehrere Ausnahmen, die aber im Wesentlichen zugunsten der Finanzverwaltung ausgestaltet sind.
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag einen Teilabschlussbescheid für einen abgrenzbaren Sachverhalt zu erhalten, auch wenn die Außenprüfung im Übrigen noch nicht abgeschlossen ist.

- Der Prüfer kann die Rahmenbedingungen der Außenprüfung mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren (beispielsweise durch Festlegung eines Prüfungsplans, einvernehmliche Fristen zur Vorlage von Unterlagen, Aussparung bestimmter Prüfungsfelder). Gegenüber Steuerpflichtigen, die diesen vereinbarten Mitwirkungspflichten folgen, soll ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen ausgeschlossen sein.
- Einige Neuregelungen sind bereits ab dem 1.1.2023 anzuwenden. Der Großteil der Neuregelungen tritt jedoch grundsätzlich ab dem 1.1.2025 in Kraft. Im Detail gibt es davon Abweichungen.



HINWEIS: Unternehmen sollten zukünftig in Vorbereitung zu einer Betriebsprüfung ihre Aufzeichnungen für außerordentliche Geschäftsvorfälle sowie die Verrechnungspreisdokumentation für den Prüfungszeitraum fertig haben und dem Prüfer unaufgefordert vorlegen.

FÜR UNTERNEHMEN, VEREINE UND STIFTUNGEN

Verlängerung bestimmter Corona-Hilfsmaßnahmen bis 31.12.2023

Das Bundesfinanzministerium hat am 12.12.2022 bestimmte gemeinnützigkeits- und umsatzsteuerrechtliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der COVID-19-Pandemie Betroffene bis zum 31.12.2023 verlängert.

Das Bundesfinanzministerium möchte Unternehmen, Vereine und Stiftungen auch im Jahr 2023 bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie durch die Verlängerung bestimmter Billigkeitsregelungen unterstützen:

- Zum Nachweis geleisteter Spenden an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. an Städte, Gemeinden, Kirchen, Krankenhäuser) oder an Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z. B. an das Deutsche Rote Kreuz, die Caritas) und deren Mitgliedsorganisationen reicht ein Kontoauszug, Lastschrifteinzugsbeleg oder Ausdruck beim Online-Banking.
- Spendenaktionen und Unterstützungsmaßnahmen für von der COVID-19-Pandemie Betroffene durch gemeinnützige Vereine und Körperschaften werden als steuerbegünstigt anerkannt und

gefährden nicht deren Gemeinnützigkeit. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Maßnahmen nicht zu den satzungsmäßigen Zwecken der Institutionen gehören.

- Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden, werden aus Billigkeitsgründen als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen angesehen und können somit als umsatzsteuerfrei behandelt werden. Der Vorsteuerabzug für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen ist ausgeschlossen.
- Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf sowie der unentgeltlichen Personalgestaltung für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie leisten, wird im Billigkeitswege von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen.



HINWEIS: Die in den Jahren 2020 bis 2022 zusätzlich gewährten Stundungsmaßnahmen sowie der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen wurden nicht verlängert.

FÜR UNTERNEHMEN

Richtlinienentwurf für eine Modernisierung des Mehrwertsteuersystems in der Europäischen Union

Am 8.12.2022 hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge im Rahmen der Initiative „VAT in the Digital Age“ für eine Anpassung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie veröffentlicht. Ziel ist eine Modernisierung des Mehrwertsteuerrechts durch Neuregelungen in drei Themenblöcken: Plattformwirtschaft, digitale Meldepflichten und elektronische Rechnungen sowie eine einheitliche Mehrwertsteuerregistrierung.

Die Europäische Union hat am 8.12.2022 ihre Vorschläge für eine Anpassung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie veröffentlicht. Das Ziel der Initiative „VAT in the Digital Age“ ist zum einen die Bekämpfung bestehenden Umsatzsteuerbetrugs und zum anderen eine Modernisierung des Mehrwertsteuersystems. Hierzu

sind inhaltlich zu drei Themenkomplexen Vorschläge unterbreitet worden:

1. Umstellung auf digitale Meldepflichten bzw. Reporting in Echtzeit

Die elektronische Rechnungsstellung (sog. E-Invoicing) für Unternehmen, die in der Europäischen Union tätig sind, bildet die Grundlage für die digitale, transaktionsbasierte Echtzeit-Meldung. Dadurch sollen die grenzüberschreitenden Umsätze besser kontrolliert und der Mehrwertsteuerbetrug verstärkt bekämpft werden können. Zudem sollen die Verwaltungs- und Befolgungskosten für die Unternehmen gesenkt werden.

In einem ersten Schritt soll hierfür ab dem Jahr 2024 eine unionseinheitliche Definition für ein elektronisches Rechnungsformat beschlossen werden. In einem zweiten Schritt soll anschließend mit Wirkung ab dem Jahr 2028 vorgeschrieben werden, dass alle Rechnungen für in der Europäischen Union grenzüberschreitend erbrachte Leistungen ausschließlich in einem strukturierten elektronischen Format auszustellen sind. Durch die transaktionsbasierten Meldungen soll gleichzeitig die Verpflichtung zur Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen entfallen.

2. Aktualisierte Mehrwertsteuervorschriften für Plattformen zur Personenbeförderung und kurzfristigen Unterbringung

Bislang können Privatpersonen und auch kleine Unternehmen durch die Kleinunternehmerregelung Personenbeförderungs- oder auch kurzfristige Unterbringungsleistungen über entsprechende Online-Plattformen anbieten, ohne für diese Umsatzsteuer zu zahlen. Zukünftig sollen die Betreiber der Plattformen selbst für die Erhebung und Abführung der Umsatzsteuer verantwortlich sein. Dafür wird die Leistungskettenfiktion bei Online-Marktplätzen ausgeweitet. Der Online-Händler erbringt demnach eine (steuerfreie) Leistung an den Plattformbetreiber. Dieser wiederum erbringt fiktiv die Leistung an den Kunden. Somit würden bisher nicht der Umsatzsteuer unterworfenen Leistungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig.

3. Einführung einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung in der gesamten Europäischen Union

In der Praxis ist bei grenzüberschreitenden Geschäftsmodellen innerhalb der Europäischen Union oftmals eine zusätzliche umsatzsteuerliche Registrierung im Ausland notwendig. Um Zeit- und Kostenaufwand aufgrund von grenzüberschreitenden Geschäfts-

dellen zukünftig zu vermeiden, soll nur noch eine einzige Mehrwertsteuerregistrierung in der gesamten Europäischen Union notwendig sein.

Zum einen soll dieses durch die Ausdehnung des sog. One-Stop-Shops und des Import-One-Stop-Shops erreicht werden. Zum anderen soll eine Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf sämtliche Umsätze zwischen zwei Unternehmen erfolgen, soweit das leistende Unternehmen nicht im Leistungsland ansässig ist und der Leistungsempfänger über eine umsatzsteuerliche Registrierung verfügt.



HINWEIS: Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur weiteren Modernisierung bieten für die Unternehmen grundsätzlich eine Chance, den Zeit- und Kostenaufwand bei grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen weiter einzugrenzen. In der Übergangszeit wird jedoch die Umstellung auf die elektronische Rechnungsstellung eine größere Herausforderung für Unternehmen und Verwaltung werden.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen im Jahr 2023

Unternehmen müssen ihre betrieblichen Unterlagen aufgrund gesetzlicher Regelungen sechs bzw. zehn Jahre aufbewahren. Auch Privatpersonen mit bestimmten Einkünften müssen Unterlagen zu ihren Einkünften sechs Jahre aufbewahren. Nach Ablauf dieser Fristen können im Jahr 2023 die nachfolgend aufgeführten Dokumente vernichtet werden.

Unternehmen dürfen ab dem 1.1.2023 folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgen bzw. auf elektronischen Datenträgern löschen:

- Aufzeichnungen der Jahre 2012 und früher,
- Inventare, die bis zum 31.12.2012 aufgestellt worden sind,
- Bücher, Journale und Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2012 oder früher erfolgt sind,
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2012 oder früher aufgestellt worden sind,

- Buchungsbelege aus dem Jahr 2012 oder früher,
- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2016 oder früher empfangen bzw. versandt wurden, und
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2016 oder früher.

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Die vorstehend genannten Unterlagen dürfen daher **nicht vernichtet** werden, wenn sie noch von Bedeutung sind, z. B.

- für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Bei einer Umstellung des Datenverarbeitungssystems dürfen Daten des Altsystems, die älter als fünf Jahre sind, auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gespeichert werden. Sie müssen nicht mehr in dem Altsystem vorgehalten werden. Bei einer Systemumstellung in den Jahren bis 2017 können die mit dem Altsystem erzeugten Daten der Jahre 2013 bis 2017 jetzt also auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gespeichert werden.

Die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Privatpersonen gilt, wenn deren Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkunftsquellen insgesamt 500.000 € im Kalenderjahr übersteigen. Ab dem 1.1.2023 dürfen entsprechende Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2016 und früher vernichtet werden, wenn diese für laufende Verfahren nicht mehr von Bedeutung sind.



HINWEIS: In Zweifelsfällen sollten Unterlagen vorsorglich länger als sechs bzw. zehn Jahre aufbewahrt werden.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

(Keine) ernstliche(n) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

Am 23.8.2022 entschied der VII. Senat des Bundesfinanzhofs, dass gegen die Höhe des Säumniszuschlags keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Andere Senate haben dagegen ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel, soweit die Säumniszuschläge nach dem 31.12.2018 entstanden sind, und gewähren vorläufigen Rechtsschutz. Die Festsetzung von Säumniszuschlägen sollte daher nach Beantragung eines Abrechnungsbescheids durch Einspruch offen gehalten werden.

Säumniszuschläge entstehen, wenn Steuern nicht fristgerecht bis zum Fälligkeitstag bezahlt werden. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % der zu entrichtenden Steuern für jeden angefangenen Monat der Säumnis, wobei der verspätete Geldeingang auf den Konten der Finanzverwaltung bei Zahlung durch Überweisung von bis zu drei Tagen unbeachtlich ist. Der Säumniszuschlag soll einerseits auf eine fristgerechte Zahlung hinwirken, andererseits aber auch etwaige Zinsvorteile und zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei verspäteter Zahlung abdecken.

Die Säumniszuschläge werden in der Regelung nicht durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Daher muss zunächst ein schriftlicher Antrag auf Erlass eines Abrechnungsbescheids bei der zuständigen Finanzverwaltung gestellt werden, gegen den dann Einspruch eingelegt und ggf. die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden kann. Die Aussetzung der Vollziehung ist zu gewähren, wenn die Rechtslage nicht eindeutig ist und ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung bestehen. Wird der Antrag durch die Finanzverwaltung abgelehnt, kann diese Ablehnung gerichtlich überprüft werden.

Der Bundesfinanzhof entschied am 23.8.2022, dass gegen die Höhe der Säumniszuschläge auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Das Urteil der Richter vom VII. Senat betraf Zeiträume bis zum 28.4.2017, die von der Fortgeltungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 8.7.2021 zur Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung von Steuernachzahlung und -erstattung erfasst

sind. Ähnlich hatten auch schon die Richter des II. und VI. Senates in Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz entschieden.

Anderer Auffassung sind dagegen die Richter des V. und VIII. Senates. Nach deren Auffassung ist die Aussetzung der Vollziehung zu gewähren, da ernstliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge bestehen, soweit diese nach dem 31.12.2018 festgesetzt wurden bzw. werden. Begründet wurden die Entscheidungen mit dem zuvor genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Höhe der Verzinsung ab dem 31.12.2018 zu hoch war und neu geregelt werden musste.

Werden Säumniszuschläge seitens der Finanzverwaltung festgesetzt, sollte zunächst ein Abrechnungsbescheid beantragt werden, der dann durch Einspruch offen gehalten wird. Dadurch können Steuerpflichtige in Zukunft von einer möglichen positiven Entscheidung des Bundesfinanzhofs profitieren.

» **FAZIT:** Derzeit ist noch ein weiteres Verfahren beim X. Senat des Bundesfinanzhofs zur Verfassungsmäßigkeit von nach dem 31.12.2018 entstandenen Säumniszuschlägen anhängig. Es bleibt abzuwarten, wie die Richter entscheiden werden oder ob die Richter die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen werden.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2020

Der Bundesfinanzhof entschied am 17.1.2023, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags in den Jahren 2020 und 2021 verfassungsgemäß war.

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und wurde im Jahr 1991 zur Deckung des Finanzbedarfs aufgrund der deutschen Wiedervereinigung eingeführt. Da zum Ende des Jahres 2019 die im Solidarpakt II festgelegte finanzielle Unterstützung der ostdeutschen Bundesländer ausgelaufen war und der Länderfinanzausgleich neu geregelt wurde, war fraglich, ob damit ab dem Jahr 2020 die Rechtfertigung für den Solidaritätszuschlag entfallen war. Für das Jahr 2021 kommt

hinzu, dass für die Erhebung des Solidaritätszuschlags auf die Einkommensteuer eine auf das zu versteuernde Einkommen bezogene Freigrenze (62.603 € für Ledige, 125.206 € für Verheiratete) mit anschließender Gleitzone eingeführt worden war. In der Folge zahlen nur noch 10 % der Einkommensteuerpflichtigen („Spitzenverdiener“) den Solidaritätszuschlag.

Der Bundesfinanzhof entschied am 17.1.2023, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags in den Jahren 2020 und 2021 nicht verfassungswidrig war, weil nach Angaben des Bundes auch nach Auslaufen des Solidarpakts II noch Finanzbedarf aufgrund der Wiedervereinigung besteht, beispielsweise bei der Rentenversicherung. Zudem sieht das Gericht im Hinblick auf die Neuregelung des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2021 keinen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, nach dem wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Eine Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte durch die Staffelung des Solidaritätszuschlags nach der Einkommenshöhe sei zulässig und geboten.

» **HINWEIS:** Es ist davon auszugehen, dass gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt wird.

FÜR IMMOBILIENUNTERNEHMEN

Gewerbsteuerliche Folgen der Überlassung von Gewerberäumen an einen Gesellschafter oder Genossen

Der Bundesfinanzhof hat am 29.6.2022 erneut entschieden, dass die Voraussetzungen der gewerbsteuerlichen Begünstigungen sehr eng auszulegen sind. So führt die Überlassung von Gewerberäumen an einen Gesellschafter oder einen Genossen mit einer geringfügigen Beteiligung bereits zur Versagung der erweiterten Grundstückskürzung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Immobiliengesellschaften ihre Mieterträge gewerbsteuerfrei vereinnahmen (sog. erweiterte Grundstückskürzung). Diese gewerbsteuerliche Begünstigung wird auf Antrag bei Unternehmen gewährt, die ausschließ-

lich eigenen Grundbesitz verwalten oder nutzen und daneben nur die im Gesetz aufgeführten erlaubten Nebentätigkeiten ausüben.

Eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erweiterten Grundstücks Kürzung ist, dass der Grundbesitz weder ganz noch zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dienen darf. Liegt ein solches sog. schädliches Dienen vor, wird die gewerbsteuerliche Begünstigung in voller Höhe versagt und nicht nur für den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Überlassung des Grundbesitzes an den Gesellschafter bzw. Genossen entfällt.

Am 29.6.2022 entschied der Bundesfinanzhof, dass die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen eines schädlichen Dienens sehr eng, d. h. ohne Anwendung einer Bagatellgrenze, auszulegen sind. So ist die gewerbsteuerliche Begünstigung auch dann in voller Höhe zu versagen, wenn ein Gesellschafter oder ein Genosse lediglich eine minimale Beteiligung an der grundbesitzenden Gesellschaft bzw. Genossenschaft hält, er lediglich einen geringen Anteil des Grundbesitzes nutzt und der Gewerbeertrag des Betriebs des Gesellschafters oder des Genossen unter dem Freibetrag von 24.500 € liegt und damit keine Gewerbesteuer anfällt. Für die Anwendung einer Bagatellgrenze sieht der Bundesfinanzhof bei dem derzeitigen Gesetzeswortlaut keinen Raum.



HINWEIS: Auch wenn die Inanspruchnahme der erweiterten Grundstücks Kürzung zuletzt durch die Einführung gewisser Bagatellgrenzen, beispielsweise in Bezug auf die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen, erleichtert wurde, zeigt das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofs, dass die Regelung abseits der gesetzlich normierten Bagatellgrenzen nach wie vor sehr streng auszulegen ist.

FÜR KAPITALANLEGER

Aktuelles zur Besteuerung fiktiver Gewinne nach der Reform des Investmentsteuergesetzes

Die Besteuerung von Geldanlagen in Investmentfonds wurde zum 1.1.2018 neu geregelt. Aus den steuerlichen Übergangsvorschriften zum neuen Besteuerungskonzept können sich im Einzelfall

für den Steuerpflichtigen nachteilige Steuerbelastungen ergeben. Das Finanzgericht Köln entschied am 8.9.2022, dass trotz dieser möglichen Belastungsfolgen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der steuerlichen Übergangsvorschriften bestehen. Bis zur abschließenden Klärung durch den Bundesfinanzhof sollten entsprechende Fälle offen gehalten werden.

Seit dem 1.1.2018 gelten neue Regelungen für die Besteuerung von Investmentfonds, die insbesondere für Privatanleger Änderungen mit sich brachten. Zur Abwicklung des Übergangs auf das neue Besteuerungssystem gelten bestehende Anteile an Investmentfonds steuerlich zum 31.12.2017 fiktiv als veräußert und gleichzeitig wieder als neu angeschafft. Der hieraus entstehende fiktive Gewinn bzw. Verlust ist steuerpflichtig. Die Zahlung der Steuer erfolgt aber erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile.

Durch diese Übergangsregelungen werden die bis zum 31.12.2017 wirtschaftlich entstandenen Kursgewinne und -verluste nach dem alten Besteuerungskonzept und die seit dem 1.1.2018 entstandenen Kursgewinne und -verluste nach dem neuen Besteuerungsregime berücksichtigt. Da die neuen Besteuerungsregeln für bestimmte Fondsarten (z. B. Aktienfonds) eine teilweise steuerliche Freistellung der Kursgewinne und -verluste vorsehen, können sich in der Totalperiode ungünstige Konstellationen für den Steuerpflichtigen ergeben. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich bis zum 31.12.2017 ein Kursgewinn ergibt und nachfolgend ab dem 1.1.2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung ein Kursverlust. In der Gesamtschau hätte der Steuerpflichtige keinen oder nur einen niedrigen Gewinn erzielt. Ein steuerlicher Nachteil ergibt sich dann, wenn der steuerliche Kursgewinn bis 2017 voll steuerpflichtig ist, während der steuerliche Verlust ab 2018 nach dem neuen Besteuerungsregime nur zum Teil abzugsfähig ist. Im umgekehrten Fall kann es hingegen auch zu einem steuerlich günstigen Ergebnis für den Steuerpflichtigen kommen.

Am 8.9.2022 entschied das Finanzgericht Köln, dass die steuerlichen Übergangsregelungen im Rahmen der Reform des Investmentsteuergesetzes rechtmäßig sind. Die Richter hatten keine Zweifel, dass die dem Regimewechsel bei der Investmentfondsbesteuerung zugrunde liegenden Besteuerungsregelungen verfassungsgemäß sind. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall eine überproportionale Steuerbelastung eintritt – zumal auch umgekehrt Fälle mit entsprechend geringerer

Steuerlast zugunsten der Steuerpflichtigen denkbar seien. Solche Übergangseffekte seien die zwangsläufige Folge des gewählten Übergangsmodells, die durch die gesetzgeberisch verfolgten Versteuerungs- und Vereinfachungszwecke gerechtfertigt seien.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Köln wurde Revision eingelegt, sodass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt. Vergleichbare Fälle, in denen die Übergangsregelungen zu einem für den Steuerpflichtigen ungünstigen Ergebnis führen, sollten durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen gehalten werden.



FAZIT: Da gegen das Urteil des Finanzgerichts Köln Revision eingelegt wurde, bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

FÜR UNTERNEHMEN UND DEREN GESELLSCHAFTER

Auswirkungen von Umwandlungen und (jungem) Verwaltungsvermögen auf Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach Auffassung der Finanzverwaltung können bei Umstrukturierungen und Umwandlungen sog. junges Verwaltungsvermögen und sog. junge Finanzmittel entstehen. Dies führt zu einer erheblichen Verschärfung im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, da für junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel keine Begünstigungen gewährt werden.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ist reichlich komplex. Dazu gehört auch die Frage nach der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigung für Betriebsvermögen in Fällen der Umstrukturierung.

Die gesetzlich vorgesehenen Begünstigungen für Betriebsvermögen unterscheiden zwischen schädlichem sog. Verwaltungsvermögen (z. B. Wertpapiere, vermietete Grundstücke) sowie „überschießenden“ Finanzmitteln (z. B. erhebliche Bankguthaben, Forderungen) und begünstigten Vermögen.

Zudem gibt es weitere Kategorien, nämlich sog. junges Verwaltungsvermögen und sog. junge Finanzmittel, die nicht begünstigt sind. Junges Verwaltungsvermögen

ist Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb weniger als zwei Jahre dient. Junge Finanzmittel sind der Saldo aus Einlagen abzüglich Entnahmen, die dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen sind. Mangels Begünstigung führen junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel immer zu einer Steuerbelastung. Sie gehen mit ihrem gemeinen Wert („brutto“) in die Bemessungsgrundlage für Erbschaft- und Schenkungsteuer ein. Daher gilt es, junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Gesetzgeber wollte mit den Regelungen missbräuchliche Gestaltungen vermeiden, in denen nicht begünstigtes Vermögen „huckepack“ zumindest teilweise an Begünstigungen für Betriebsvermögen teilnimmt (z. B. Einlage von Bargeld aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen, um durch Schuldverrechnung oder Freigrenzen Begünstigungen zu erhalten). Bei Unternehmensgruppen prüft die Finanzverwaltung jedoch nicht, ob das Verwaltungsvermögen oder die Finanzmittel der Unternehmensgruppe von außen zugeführt wurden. Vielmehr vertritt die Finanzverwaltung eine sog. betriebs- bzw. gesellschaftsbezogene Sichtweise mit der Folge, dass auch Vermögensübertragungen zwischen den einzelnen Gesellschaften der Unternehmensgruppe zu jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln führen können. Diese betriebsbezogene Sichtweise wendet die Finanzverwaltung in einer aktuellen Verwaltungsanweisung vom 13.10.2022 konsequent an. Junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel können somit auch durch Umwandlungen innerhalb einer Unternehmensgruppe entstehen.

Folgende Leitlinie gilt es zu beachten: Sowohl bei jungem Verwaltungsvermögen als auch bei jungen Finanzmitteln ist aufgrund der betriebs- bzw. gesellschaftsbezogenen Sichtweise grundsätzlich darauf abzustellen, ob ein zivilrechtlicher Rechtsträgerwechsel stattfindet.

Beispiele:

Tochtergesellschaft T1 wird auf Tochtergesellschaft T2 verschmolzen. Das (ursprüngliche) Verwaltungsvermögen bei T1 wird junges Verwaltungsvermögen bei T2. Gleiches gilt, wenn die Enkelgesellschaft E auf die Tochtergesellschaft T verschmolzen wird. Das ursprüngliche Verwaltungsvermögen der E wird bei der T junges Verwaltungsvermögen.

Einzelunternehmer EU bringt seinen Betrieb in eine GmbH ein. Im Einzelunternehmen waren Forderungen

von 10.000 € enthalten, die mit eingebracht werden. Bei der GmbH sind die Forderungen von 10.000 € junge Finanzmittel.



FAZIT: Die Auffassung der Finanzverwaltung führt zu erheblichen Verschärfungen und widerspricht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen. Bei Umwandlungen sind etwaige erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtige Konsequenzen zu berücksichtigen. Sollten aufgrund von vorangegangenen Umstrukturierungen junges Verwaltungsvermögen oder junge Finanzmittel entstanden sein, sind die Steuerfestsetzungen unbedingt durch Rechtsmittel offen zu halten.

FÜR ARBEITGEBER

Neue Lohnsteuer-Richtlinien

Der Bundesrat hat am 28.10.2022 den Lohnsteuer-Richtlinien 2023 zugestimmt, die in der Neufassung grundlegend überarbeitet wurden. Bedeutende Änderungen gibt es u. a. bei der Bemessung des Lohnzahlungszeitraums und den Regelungen bei einer Firmenwagengestellung. Die neuen Richtlinien sind ab dem 1.1.2023 anzuwenden.

In den ab dem 1.1.2023 anzuwendenden Lohnsteuer-Richtlinien haben sich die folgenden wesentlichen Änderungen ergeben:

- Der Arbeitgeber darf Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung nur dann steuerfrei zahlen, wenn der Arbeitnehmer eine ordnungsgemäße Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorlegt. Zahlt der Arbeitgeber die Zuschüsse an den Arbeitnehmer aus, hat dieser die zweckentsprechende Verwendung durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über die tatsächlichen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nach Ablauf eines Kalenderjahres nachzuweisen. Das Bescheinigungsverfahren wird ab dem Jahr 2024 durch ein elektronisches Datenübermittlungsverfahren ersetzt.
- Wird an Sonn- und Feiertagen Nacharbeit geleistet, können die für diese Tage gewährten steuerfreien Zuschläge neben dem Nachtzuschlag gewährt werden. Ob ein gesetzlicher Feiertag vorliegt, beurteilt sich nach dem Ort der Arbeitsstätte.

- Bei Überlassung eines Firmenwagens ist die 0,03 %-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auch für volle Kalendermonate anzuwenden, in denen das Fahrzeug nicht für solche genutzt wird. Die einzige Alternative dazu ist die 0,002 %-Regelung als monatliche Einzelbewertung der Fahrten. Ein unterjähriger Wechsel der Abrechnungsmethode bei demselben Fahrzeug ist nicht zulässig.
- Leistet der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Firmenwagennutzung eine zeitraumbezogene Einmalzahlung zu den Anschaffungs- oder Leasingkosten des Firmenwagens, ist diese bei der Bemessungsgrundlage des geldwerten Vorteils auf den Zeitraum, für den sie geleistet wurde, gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Ohne arbeitsvertragliche Vereinbarung wird der monatliche geldwerte Vorteil so lange auf 0 € reduziert, bis die Zuzahlung verbraucht ist. Im Falle eines vorzeitigen Fahrzeugwechsels, z. B. nach einem Unfall, darf die noch nicht verrechnete Zuzahlung nicht auf den neuen Pkw übertragen werden. Rückzahlungsklauseln für solche Fälle sollten geprüft werden.
- Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder in seinem Haushalt lebende Angehörige gelten bis zu einem Wert von 60 € als Aufmerksamkeiten und sind nicht steuerbar. Verschärft wird dies nun dadurch, dass die Angehörigen im Haushalt des Arbeitnehmers leben müssen.
- Werden Arbeitnehmer in einem Monat nur zeitweise im Inland tätig und hat der deutsche Staat nur für den Lohn dieser Tage das Besteuerungsrecht, so darf ab dem Jahr 2023 für die Versteuerung nicht mehr die Lohnsteuer-Monatstabelle herangezogen werden. Die Anwendung der Lohnsteuer-Tagestabelle wird in den meisten Fällen zu einer höheren Steuerbelastung führen. Diese Regelung in den Lohnsteuer-Richtlinien widerspricht dem aktuellen Gesetzeswortlaut, wird jedoch von den Lohnsteueraußenprüfern sehr wahrscheinlich so durchgesetzt werden.



HINWEIS: Die letzte größere Anpassung der Lohnsteuer-Richtlinien erfolgte im Jahr 2015. Daher waren eine grundlegende Überarbeitung sowie Anpassungen an redaktionelle und sprachliche Änderungen erforderlich.

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Zahlung für Werbung auf dem privaten Pkw

Zahlungen für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten Pkw eines Arbeitnehmers sind durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und damit Arbeitslohn. Dem mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen „Werbemietvertrag“ kommt regelmäßig kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zu. Dieser fehlt insbesondere dann, wenn sich das Entgelt nicht am Werbeeffect, sondern an einer steuerlichen Freigrenze orientiert.

Im Rahmen einer Nettolohnoptimierung für Arbeitnehmer wurde häufig folgendes Modell genutzt: Der Arbeitnehmer bringt ein Werbeschild seines Arbeitgebers an seinem privaten Pkw an und erhält dafür eine Vergütung. Grundsätzlich liegt in diesem Fall kein Arbeitslohn vor. Vielmehr führt diese „Vermietung“ des Pkw zu Werbezwecken zu sonstigen Einkünften, die bis zu einem Betrag von 256 € pro Jahr steuerfrei sind.

Die Finanzverwaltung stört sich an dieser Gestaltung. Sie wurde im Rahmen von Lohnsteueraußenprüfungen regelmäßig verworfen, sodass Arbeitgeber sowohl Lohnsteuer als auch Sozialversicherungsbeiträge auf diese Zahlungen nachentrichten mussten.

Der Bundesfinanzhof hat diesem Optimierungsmodell am 21.6.2022 nun eine endgültige Absage erteilt. Nach Auffassung der Richter liegt in solchen Fällen Arbeitslohn und keine sonstigen Einkünfte vor. Die Einnahmen sind durch das Dienstverhältnis und nicht durch den Werbemietvertrag veranlasst, wenn die Erzielung einer Werbewirkung nicht sichergestellt ist und sich das vereinbarte Jahresentgelt an der steuerlichen Freigrenze für sonstige Einkünfte orientiert. Es kommt auch nicht darauf an, ob mit jedem Arbeitnehmer ein Werbemietvertrag abgeschlossen wird.



HINWEIS: Bei der Gestaltung von Lohnsteuer-optimierungsmodellen ist Vorsicht geboten. Für Arbeitgeber ist es in der Regel nicht möglich, Zahlungen an seine Arbeitnehmer für das Zurverfügungstellen der Arbeitsleistung zu leisten, die nicht als Arbeitslohn einzustufen sind. Bestehende Modelle sollten daher dringend überprüft werden.

FÜR ARBEITGEBER

Wegfall der eTIN zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 darf die elektronische Transfer-Identifikations-Nummer (sog. eTIN) zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nicht mehr verwendet werden. Hierzu ist zwingend die Steuer-Identifikationsnummer der Arbeitnehmer erforderlich.

Die elektronische Transfer-Identifikations-Nummer (sog. eTIN) ist eine vom Arbeitgeber zu bildende lohnsteuerliche Identifikationsnummer, die für die elektronische Datenübermittlung arbeitnehmerbezogener Daten an die Finanzverwaltung erforderlich war. Sie konnte bislang anstelle der vom Bundeszentralamt für Steuern vergebenen persönlichen Steuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmers verwendet werden, wenn diese dem Arbeitgeber nicht bekannt war. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023, d. h. mit der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2023, ist eine elektronische Datenübermittlung nur noch mit der Steuer-Identifikationsnummer möglich. Die Neuregelung wird insbesondere die Arbeitgeber treffen, die Arbeitslohn an beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer zahlen.

In Deutschland meldepflichtigen Personen wird die Steuer-Identifikationsnummer aufgrund ihrer Registrierung beim Einwohnermeldeamt automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Wenn diese nicht mehr vorliegen sollte, kann eine erneute Zusage über die Website der Behörde beantragt werden.

Nicht meldepflichtige Arbeitnehmer, z. B. in Deutschland tätige Personen mit Wohnsitz im Ausland, denen bislang keine Steuer-Identifikationsnummer zugeteilt wurde, können diese beim für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt beantragen. Die erstmalige Zuteilung kann auch durch den Arbeitgeber beantragt werden, wenn dieser vom Arbeitnehmer hierzu bevollmächtigt wird.



EMPFEHLUNG: Arbeitgeber sollten prüfen, für welche Arbeitnehmer noch keine Steuer-Identifikationsnummer vorliegt, und die Beantragung zusammen mit dem Arbeitnehmer veranlassen, damit bei Ausscheiden oder nach Ablauf des Kalenderjahres die Lohnsteuerbescheinigung elektronisch übermittelt werden kann.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Aktuelles zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

Alle in Deutschland Steuerpflichtigen müssen bestimmte Auslandsbeteiligungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt melden. Diese Meldung konnte, solange noch keine amtlich bestimmte Schnittstelle für die elektronische Übermittlung vorlag, mittels eines amtlichen Vordruckes abgegeben werden. Diese Schnittstelle wurde nun geschaffen, sodass die Übergangsregelung am 28.2.2023 endet.

In Deutschland steuerpflichtige Unternehmen und Personen müssen bestimmte Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften und Betriebsstätten der Finanzverwaltung melden. Zu melden sind

- die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland,
- der Erwerb oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften,
- der Erwerb oder die Veräußerung von (un-)mittelbaren Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften von mindestens 10 % oder bei Anschaffungskosten von mehr als 150.000 € (einschließlich Beteiligungen an ausländischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds) und
- die erstmalige Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden oder bestimmenden Einflusses auf die Angelegenheiten einer außereuropäischen Gesellschaft, auch wenn diese zusammen mit nahestehenden Personen des Steuerpflichtigen erfolgt.

Die Meldungen sind grundsätzlich zusammen mit den Steuererklärungen beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Einreichung muss spätestens 14 Monate nach Ablauf des Jahres erfolgen, auch wenn die Steuererklärung später abgegeben wird. Eine Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen.

Die Meldungen konnten, solange noch keine amtlich bestimmte Schnittstelle für die elektronische Übertragung vorlag, mittels eines amtlichen Vordruckes abgegeben werden. Die notwendige Schnittstelle wurde nun geschaffen, sodass die bisherige Übergangsregelung am 28.2.2023 endet. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sind alle Meldungen von Auslandsbeziehungen elektronisch zu übermitteln.



BEACHTEN SIE: Wird die elektronische Meldung von Auslandsbeziehungen nicht, nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorgenommen, droht eine Geldbuße von bis zu 25.000 €.

FÜR UNTERNEHMEN

Geplante Verwaltungsanweisung zum Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen

Seit dem 1.1.2023 gilt erstmals ein sog. Nullsteuersatz für die Lieferung von Photovoltaikanlagen im Umsatzsteuerrecht. Am 26.1.2023 hat das Bundesfinanzministerium einen ersten Entwurf für eine Verwaltungsanweisung zur Klärung von Zweifelsfragen veröffentlicht.

Seit dem 1.1.2023 gilt auf die Lieferung von Solarmodulen an Betreiber von Photovoltaikanlagen ein ermäßigter Steuersatz von 0 %. Diese Steuersatzermäßigung betrifft auch die Lieferung der wesentlichen Komponenten, die für den Betrieb der Anlagen benötigt werden, sowie für die Speichermodule und die Installationsleistung. Der Nullsteuersatz ist darüber hinaus für Käufe aus dem Ausland anwendbar.

Voraussetzung ist, dass die Installation der Photovoltaikanlage in der Nähe von (Privat-)Wohnungen oder öffentlichen Gebäuden erfolgt (sog. Belegenheitsvoraussetzung). Außerdem darf die installierte Bruttoleistung der Anlage nicht mehr als 30 kW (peak) betragen.

Durch die Einführung des Nullsteuersatzes sind einige Fragen zur konkreten Anwendung in der Praxis aufgetreten, die das Bundesfinanzministerium nun mit einer Verwaltungsanweisung klären möchte. Wichtige inhaltliche Punkte des Entwurfes sind:

- Der Nullsteuersatz ist nur bei der Lieferung an den Betreiber der Photovoltaikanlage und auf keiner Vorstufe anwendbar; dies ist grundsätzlich der im Markenstammregister eingetragene Unternehmer. Aus Vereinfachungsgründen kann bei einer Installation allerdings auch der Leistungsempfänger angenommen werden.
- Bei der Vermietung oder dem Leasing ist zwischen einer begünstigten Lieferung der Anlage (Mietkauf) und einer normal besteuerten sonstigen Vermietungsleistung zu unterscheiden.

- Öffentliche Gebäude sind begünstigt, wenn in ihnen eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausgeübt wird. Hierunter fallen u. a. Leistungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, die gemäß dem Umsatzsteuerrecht steuerbefreit sind oder ermäßigt besteuert werden.
- Bei gemischter Nutzung ist ein Überhang (> 50 %) der begünstigten Nutzung ausreichend.
- Als Nachweis der Begünstigung reicht eine Bestätigung des Erwerbers aus, dass er der Betreiber der Anlage ist und die weiteren Voraussetzungen (Belegenheit und Leistungsgrenze) erfüllt werden.
- Zu den wesentlichen begünstigten Komponenten zählt die Finanzverwaltung u. a. Wechselrichter, Dachhalterung und das Energiemanagementsystem.
- Keine wesentlichen Komponenten sind Schrauben, Nägel und gewöhnliche Kabel, selbst wenn sie für die Installation erforderlich sind.
- Nicht begünstigt sind zudem die Ladeinfrastruktur und mögliche Stromverbraucher, wie eine Wärmepumpe.
- Für bis zum 31.12.2022 gelieferte Anlagen ist eine Anwendung des Nullsteuersatzes nicht möglich. Für diese Anlagen ist auch nach dem 1.1.2023 eine Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe für den für private Zwecke entnommenen Strom vorzunehmen.
- Soweit die Anlage ab dem 1.1.2023 geliefert bzw. in Betrieb genommen wurde, ist keine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe für private Zwecke notwendig.

Zudem enthält die geplante Verwaltungsanweisung eine großzügige Vereinfachungsregel. Danach gelten die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Nullsteuersatzes generell als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage nach dem Markenstammregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, an oder in der Nähe welchen Gebäudes die Anlage errichtet wird.



HINWEIS: Der vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte erste Entwurf für eine Verwaltungsanweisung zum Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen bietet einige Erleichterungen und Klarstellungen für die Anwendung der neuen Regelung in der Praxis. Die endgültige Fassung bleibt abzuwarten.

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzsteuerliche Organschaft – Aktuelles zur Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht

Der Europäische Gerichtshof hat am 1.12.2022 die Vereinbarkeit der deutschen Regelung zur umsatzsteuerlichen Organschaft mit dem Unionsrecht grundsätzlich bestätigt. Allerdings hat er auch Reformbedarf bei der finanziellen Eingliederung sowie zur Selbstständigkeit der Organgesellschaften aufgezeigt.

Der Bundesfinanzhof hatte dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft vorgelegt. Unter anderem war zu klären, ob es einem Mitgliedstaat gestattet ist, den Organträger als Steuerpflichtigen des Organkreises zu bestimmen, oder ob alternativ der Organkreis – die Mehrwertsteuergruppe – der Steuerpflichtige sein muss. Wäre der Europäische Gerichtshof zu dem Ergebnis gekommen, dass die Mehrwertsteuergruppe der Steuerpflichtige ist, hätte die deutsche Regelung als unionsrechtswidrig eingestuft werden müssen.

Am 1.12.2022 entschied der Europäische Gerichtshof, dass die Bestimmung des Organträgers als Steuerpflichtigen nicht dem Unionsrecht entgegensteht und bestätigt damit die deutsche Regelung. Dabei heben die Richter hervor, dass der Organträger für eine Eingliederung seinen Willen bei den anderen Mitgliedern des Organkreises durchsetzen können muss.

Die Beantwortung der weiteren Vorlagenfragen zur finanziellen Eingliederung und zur Selbstständigkeit der Organgesellschaften war dagegen nicht so eindeutig. Eine Antwort auf die Frage, ob die deutsche Regelung zum Erfordernis der Stimmrechtsmehrheit unionsrechtskonform ist, kann dem Urteil nicht ohne weitere Auslegung entnommen werden. Die Anforderung der Mehrheitsbeteiligung und zusätzlich der Stimmrechtsmehrheit scheint nach der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs zumindest nicht mit dem Unionsrecht vereinbar zu sein. Dies entspricht jedoch auch nicht den Anforderungen des deutschen Umsatzsteuerrechts, nach dem ausschließlich die Stimmrechtsmehrheit entscheidend ist.

Hinsichtlich der Aussagen zur Selbstständigkeit der Organgesellschaften ist davon auszugehen, dass die Organgesellschaften auch weiterhin selbstständig im

Wirtschaftsleben auftreten können. Offengeblieben ist jedoch die Frage, ob Innenleistungen im Organkreis – wie bisher – nicht steuerbare Umsätze darstellen.



HINWEIS: Für Unternehmen mit umsatzsteuerlicher Organschaft gilt es nun abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs umsetzen und welche Schlussfolgerungen die Finanzverwaltung aus den Urteilen ziehen wird.

FÜR UNTERNEHMEN

Kein steuerbarer Umsatz bei symbolischen Entgelten

Der Bundesfinanzhof hat am 22.6.2022 zur Umsatzsteuerbarkeit von symbolischen Entgelten Stellung genommen. Soweit ein erkennbares, deutliches Missverhältnis zwischen erhaltenem Entgelt und den hierfür aufgewendeten Kosten besteht, droht eine Versagung des Vorsteuerabzugs.

Unternehmer können die Umsatzsteuer für Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer die Leistungen für sein Unternehmen und damit für seine eigenen zu erbringenden entgeltlichen Leistungen verwendet.

Am 22.6.2022 entschied der Bundesfinanzhof in dem Fall, in dem der Unternehmer seine eigenen Leistungen lediglich zu einem symbolischen Entgelt von 1 € erbrachte – und lehnte sowohl die Entgeltlichkeit als auch den Vorsteuerabzug ab. Zur Begründung führten die Richter aus, dass in solchen Konstellationen ein Leistungsaustausch nicht gegeben sei. Folglich konnte der Unternehmer aus seinen Eingangsleistungen keinen Vorsteuerabzug geltend machen, da zwischen den aufgewendeten Kosten und dem erhaltenen Entgelt eine erkennbare Asymmetrie vorlag.

Eine solche Asymmetrie kann nach bestehender Rechtsprechung bei einem niedrigen Entgelt oder einem Missverhältnis von Entgelt zu aufgewendeten Kosten gegeben sein. Dabei ist jeweils ein Vergleich mit den sonst üblichen wirtschaftlichen Umständen vorzunehmen.

Soweit die Entgeltverpflichtung in den Hintergrund tritt, handelt es sich um eine unentgeltliche nicht unternehmerische Tätigkeit, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.



PRAXISTIPP: Bei einem bewusst festgelegten niedrigen Entgelt sollte beachtet werden, dass dennoch eine erkennbare Erzielung von Einnahmen im Vordergrund steht. Ein niedriges Entgelt ist grundsätzlich umsatzsteuerlich unbeachtlich. Ein erkennbares Missverhältnis zwischen Einnahme und damit verbundenem Aufwand sollte jedoch vermieden werden, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

FÜR UNTERNEHMEN

Keine Umsatzsteuerschuld durch fehlerhaften Steuerausweis an Endverbraucher

Der Europäische Gerichtshof hat am 8.12.2022 zur Steuerschuld bei zu Unrecht zu hoch ausgewiesener Steuer in Rechnungen an Endverbraucher Stellung genommen. Wenn der Steuerpflichtige Leistungen nachweislich direkt an Endverbraucher erbracht habe, sei die Möglichkeit eines unrechtmäßigen Vorsteuerabzugs ausgeschlossen. In diesen Fällen schuldet der Steuerpflichtige den fehlerhaft zu hoch ausgewiesenen Teil der Umsatzsteuer nicht.

Soweit in einer Rechnung eine zu hohe Umsatzsteuer ausgewiesen wird, schuldet der Rechnungsaussteller den fehlerhaft ausgewiesenen Mehrbetrag. Für eine Korrektur ist der Versand einer geänderten, ordnungsgemäßen Rechnung an den vorherigen Empfänger erforderlich. Erst dann entfällt der zuvor geschuldete Mehrbetrag an Umsatzsteuer für den Rechnungsaussteller.

In der Praxis ist es für Unternehmen bei Leistungserbringung an Endkunden, vor allem im stationären als auch im Online-Handel, aufgrund der Vielzahl von Kunden und fehlender Kundendaten bei Fehlern oftmals nicht möglich, im Nachhinein korrigierte Rechnungen auszustellen. Aufgrund der strengen Anforderungen für eine Korrektur führte deshalb eine falsch ausgewiesene Umsatzsteuer stets zu einer finalen Mehrbelastung.

Der Europäische Gerichtshof hat am 8.12.2022 klargestellt, dass keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliege, soweit nachweislich eine Leistungserbringung ausschließlich an Endkunden erfolge. Eine zusätzliche Steuerschuld für den fehlerhaft ausgewiesenen Mehrbetrag entstehe in diesen Fällen nicht.

Im Ergebnis wäre in solchen Fällen keine weitere Handlung, wie u. a. eine Rechnungskorrektur, erforderlich. In der Praxis wird es jedoch neben Endverbrauchern auch Unternehmer als Kunden geben. Wie in diesen Fällen vorzugehen ist, bleibt ungeklärt. Zukünftig wird es vor allem darauf ankommen, den Nachweis zu erbringen, dass eine Leistungserbringung an Endkunden erfolgte und somit eine Gefährdung des Steueraufkommens ausscheidet.



FAZIT: Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs stellt für die Unternehmen in der Praxis eine echte Erleichterung dar. Betroffene Unternehmen können sich bereits jetzt im Falle von fehlerhaft an Endverbraucher ausgestellte, Rechnungen gegen die Festsetzungen von Mehrsteuern wenden.

FÜR UNTERNEHMEN

Kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb von Luxusfahrzeugen

Soweit ein Unternehmer gelegentlich hochpreisige Pkws mit dem Ziel eines späteren Verkaufs erwirbt, hängt die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug davon ab, ob eine Verbindung zur wirtschaftlichen Haupttätigkeit besteht oder ob mit dem Verkauf eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit begründet wird. Eine Einlagerung der Pkws spricht dabei für eine nicht wirtschaftliche Sammlertätigkeit, die einen Vorsteuerabzug ausschließt. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 8.9.2022.

Der Erwerb von Luxusfahrzeugen ist in der Praxis oftmals ein Streitthema im Rahmen von Betriebsprüfungen. Ertragsteuerlich wird von der Finanzverwaltung argumentiert, dass es sich um unangemessene Kosten der privaten Lebensführung bzw. Repräsentationskosten handelt. Neben dem Ausschluss der Kosten als Betriebsausgabe erfolgt gleichzeitig eine Versagung des Vorsteuerabzugs.

Der Bundesfinanzhof musste am 8.9.2022 über den Vorsteuerabzug in mehreren Fällen entscheiden, in denen die Unternehmer hochpreisige Fahrzeuge angeschafft und zum Zwecke eines späteren Verkaufs eingelagert hatten. Der Erwerb der Gegenstände in der Hoffnung auf eine Wertsteigerung stelle keine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Auch die Absicht des späteren Verkaufs zur Einnahmeerzielung führe nicht zwingend zu einer unternehmerischen Tätigkeit. Die Einlagerung eines nicht angemeldeten Fahrzeugs spreche vielmehr für eine Qualifizierung als Sammlerstück. Die Betätigung als Sammler wiederum sei in der Regel eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit, sodass kein Zuordnungswahlrecht zum Unternehmen bestehe und der Vorsteuerabzug ausgeschlossen sei.

Im Ergebnis ist ein Vorsteuerabzug für Luxusfahrzeuge deshalb nur möglich, soweit dies im Zusammenhang mit der eigenen wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht (z. B. bei einem Kfz-Händler) oder eine Erweiterung der Haupttätigkeit bzw. eine neue Begründung einer wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt. Wird das Fahrzeug sowohl im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit als auch privat genutzt, ist eine ordentliche Prüfung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die nachhaltige Einnahmenerzielung durch die Nutzung gegeben ist.



HINWEIS: Soweit der Erwerb eines hochpreisigen (Luxus-)Fahrzeugs beabsichtigt ist, sollte für Zwecke des Vorsteuerabzugs eine nachweisbare Verbindung zur eigenen wirtschaftlichen Haupttätigkeit bestehen.

FÜR UNTERNEHMEN

Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz trat am 1.1.2023 in Kraft. Dieses soll die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten sicherstellen. Indirekt betroffen kann auch sein, wer z. B. als Zulieferer mittelbar durch entsprechende Vertragsklauseln an die Einhaltung gebunden wird.

Mit Verabschiedung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung sowie 3.000 (ab 1.1.2024: 1.000) Arbeitnehmern im Inland verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Als Lieferkette definiert werden alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zu der Lieferung an den Endkunden. Das Gesetz gilt entlang der gesamten Lieferkette. Insbesondere werden die unmittelbaren Zulieferer vom Verpflichteten besonders in den Blick genommen. Die konkreten Pflichten sind individuell und bestimmen sich nach den Möglichkeiten unternehmerischer Einflussnahme bezogen auf den eigenen Geschäftsbereich, das Handeln des Vertragspartners und das Handeln weiterer Zulieferer. Verpflichtend sind neben Berichtspflichten die Einrichtung eines effektiven Risikomanagements und die Durchführung von Risikoanalysen sowie das Treffen von (präventiven) Maßnahmen, wenn Risiken oder Missstände entdeckt werden. Mittelbar betroffene Unternehmen können von ihren Vertragspartnern durch interne Audits auf die Einhaltung der vertraglichen Pflichten überprüft werden. Bei Verstößen droht dem unmittelbar Verpflichteten zwar – noch – kein Schadenersatz, aber erhebliche Bußgelder von bis zu 2 % des Jahresumsatzes. Flankiert wird das Gesetz von der kürzlich veröffentlichten europäischen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Die Themen „Corporate Social Responsibility“ und „Compliance“ gewinnen unter dem ungebrochen starken Einfluss europäischen Rechts in den kommenden Jahren immer mehr an Bedeutung. Grenzüberschreitend agierende Unternehmen müssen unter Umständen, z. B. in Frankreich und in den Niederlanden, ähn-

liche oder teils sogar weitergehende Pflichten erfüllen. Auch die aktuellen Pläne der Europäischen Kommission zu einem europäischen Rechtsrahmen weisen darauf hin, dass Compliance-Pflichten künftig verschärft werden. Unmittelbar betroffen sind nach einer von der Kommission verabschiedeten Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Kapitalgesellschaften, die entweder einen weltweiten Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. € bei mehr als 500 Beschäftigten erzielen oder in einem Schlüsselsektor tätig sind und einen weltweiten Nettoumsatz von wenigstens 40 Mio. € bei durchschnittlich mindestens 250 Beschäftigten erzielen, sofern wenigstens 50 % des Umsatzes aus Schlüsselsektoren stammen. Daneben steht u. a. eine zivilrechtliche Haftung im Raum. Eine Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht hat bis zum 6.7.2024 zu erfolgen.

Das Bundesarbeitsministerium stellt über eine eigens eingerichtete Internetseite Fragen und Antworten mit ersten allgemeinen Erläuterungen und Arbeitshilfen vor. Optimierungen des unternehmenseigenen Compliance-Management-Systems sollten jedoch nicht allein hierauf aufgebaut werden, da die Anforderungen auch in anderen Compliance-Bereichen erheblich gestiegen sind. Ein weitergehender, ganzheitlicher Ansatz verbessert im Zweifel die Effektivität des gesamten Systems. Auch sollte eine regelmäßige Überprüfung erfolgen. Das Bundesarbeitsministerium ist gesetzlich ermächtigt, die teils nur rudimentär geregelten Sorgfaltspflichten weiter zu konkretisieren und damit unter Umständen zu verschärfen.

Kurzfristig wird angesichts der Komplexität vieler Lieferketten empfohlen, zumindest eine Mitigation der größten identifizierten Risiken zu betreiben. Die Bemühungen sollten mit Blick auf mögliche Bußgelder genauestens dokumentiert und in Abstimmung mit Spezialisten durchgeführt werden. Langfristig sollten bei der Implementierung bzw. Optimierung des eigenen Compliance-Management-Systems auch die Entwicklungen auf europäischer Ebene im Blick behalten werden. Beispielsweise wird derzeit an einer Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten gearbeitet, die voraussichtlich Mitte 2023 in Kraft treten soll.



EMPFEHLUNG: Betroffene Unternehmen sollten sich kurzfristig mit der Einrichtung interner Prozesse zur effizienten Erfassung der für die künftigen Berichte erforderlichen Informationen befassen.

FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Am 1.1.2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts in Kraft. Größere praktisch bedeutsame Veränderungen gibt es insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Nachfolgend werden wichtige Änderungen kurz dargestellt.

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts tritt am 1.1.2024 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Anpassung der rechtlichen Regelungen von Personengesellschaften an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens.

Hierfür wird insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als eine auf Dauer angelegte Personengesellschaft konzipiert. Gleichzeitig wird sie zukünftig zur Trägerin ihres Vermögens.

Es wird auch die Möglichkeit zur Eintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts in ein Gesellschaftsregister geschaffen. Für Gesellschaften, die zukünftig Grundbesitz erwerben möchten, wird die Eintragung verpflichtend.

Darüber hinaus werden Regelungen zu Stimmrechten, Gewinnbeteiligungen und Informationsrechten angepasst bzw. eingefügt. Bisher mussten diese Bereiche in den Gesellschaftsverträgen geregelt werden, da das Gesetz keine Vorschriften hierfür vorsah. Ferner werden Gesellschaften bürgerlichen Rechts in das Umwandlungsgesetz einbezogen.

Im Bereich der Kommanditgesellschaften werden Regelungen zum Beschlussverfahren, zum Beschlussmängelrecht, zu Auskunftsrechten der Kommanditisten sowie zur sog. Einheitsgesellschaft eingeführt bzw. konkretisiert.

Freiberufler erhalten mit Inkrafttreten des Gesetzes neuen Gestaltungsspielraum. Sie profitieren neben einer Liberalisierung des Namensrechts von der Möglichkeit, über die Rechtsform einer GmbH & Co. KG ihre persönliche Haftung zu beschränken.



TIPP: Der sich durch die Reform bietende Gestaltungsspielraum in Gesellschaftsverträgen sollte zeitnah von jedem Gesellschafter auf damit einhergehenden Änderungsbedarf hin überprüft werden.

FÜR UNTERNEHMEN

Hinweisgeberschutzgesetz: Handlungspflichten für Unternehmen

Nachdem die zugrunde liegende europäische Richtlinie bereits 2019 beschlossen wurde, hat dem im Dezember 2022 vom Bundestag verabschiedeten Hinweisgeberschutzgesetz nun im Februar 2023 der Bundesrat nicht zugestimmt. Bundesregierung und Bundestag haben nun die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Mit dem Gesetz soll möglichst schnell ein besserer Schutz von Personen, die Hinweise auf Missstände in Unternehmen geben, geschaffen werden.

Etwa ein Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist pasierte das Hinweisgeberschutzgesetz den Bundestag, mit dem die europäische Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern umgesetzt werden soll. Kurz vor der Verabschiedung wurde der Regierungsentwurf an einigen Stellen, insbesondere bezüglich anonymer Meldungen, modifiziert. Der Bundesrat hat dem Gesetz Anfang Februar 2023 aber zunächst die Zustimmung verweigert. Es bleibt abzuwarten, ob der Vermittlungsausschuss angerufen wird. Sobald der Bundesrat zugestimmt hat, tritt das Gesetz drei Monate später in Kraft. Wann dies sein wird, ist derzeit allerdings noch offen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden sowohl die Privatwirtschaft als auch öffentliche Arbeitgeber ab 50 Beschäftigten verpflichtet, Hinweisgebersysteme einzurichten, zu betreiben und so zu gestalten, dass hinweisgebende Personen vor Sanktionen geschützt sind. Von Gesetzes wegen wird beispielsweise als Schutzmaßnahme eine Beweislastumkehr eingeführt: Erfährt eine hinweisgebende Person im Anschluss an eine Meldung berufliche Repressalien, wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine unzulässige Reaktion auf die Meldung ist. Damit einhergehend wird ihr nicht nur ein Anspruch auf Schadenersatz, sondern bei Nichtvermögensschäden auch ein Entschädigungsanspruch eingeräumt. Entsteht umgekehrt einem Unternehmen aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen ein Schaden, erhält es einen Schadenersatzanspruch gegen den Hinweisgeber.

Die geforderten unabhängigen Hinweisgeberstellen können entweder „intern“ beim Unternehmen selbst oder bei Dritten wie einer darauf spezialisierten Kanzlei angesiedelt werden. Daneben ist die Einrichtung einer

„externen“ Meldestelle beim Bundesamt für Justiz vorgesehen. Den Ländern steht darüber hinaus die Einrichtung eigener Meldestellen frei. In Konzernstrukturen kann zumindest in Deutschland auch eine Stelle zentral bei der Muttergesellschaft eingerichtet werden. Zu beachten ist jedoch, dass die zugrunde liegende Whistleblower-Richtlinie europaweit umgesetzt wurde und auch angesichts von Kritik der Europäischen Kommission an dieser Lösung nicht alle Mitgliedsstaaten eine derartige konzernweite Stelle vorsehen. International aufgestellte Unternehmen sollten daher zuvor eine Vereinbarkeit mit dem jeweiligen nationalen Recht sicherstellen.

Whistleblower müssen die Hinweise mündlich, schriftlich oder persönlich abgeben können, auch IT-gestützte Systeme können zum Einsatz kommen. Sie müssen frei zwischen der Abgabe bei einer internen oder externen Meldestelle wählen können. Die interne Meldestelle muss die Abgabe dann dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen bestätigen und binnen drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen informieren. Gegenüber ersten Entwürfen ist mit dem nunmehr beschlossenen Gesetz zu beachten, dass in Deutschland auch anonyme Meldungen möglich sein müssen.

Für die Einrichtung dieser Stelle wird Unternehmen zwischen 50 und 249 Beschäftigten eine Umsetzungsfrist bis zum 17.12.2023 eingeräumt. Auch wird Unternehmen für die Einrichtung anonymer Meldekanäle eine Frist bis zum 1.1.2025 gewährt. Unternehmen, bei denen ein Betriebsrat eingerichtet ist, müssen in der Planung dessen Mitbestimmungsrechte berücksichtigen. Verstöße gegen das Gesetz, insbesondere eine verspätete Umsetzung, sind bußgeldbewehrt.

» PRAXISTIPP: Zwar verfügen viele Unternehmen bereits standardmäßig über ein funktionierendes Compliance-Management-System. Angesichts der androhten Bußgelder lohnt es sich aber, bestehende Strukturen auf Gesetzeskonformität hin zu überprüfen. Zudem bleibt abzuwarten, wann das endgültige Hinweisgeberschutzgesetz verabschiedet wird.

FÜR UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMER

Anforderungen an die sozialversicherungsfreie Beschäftigung eines Geschäftsführers

Neben einem GmbH-Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung kann auch ein GmbH-Geschäftsführer mit Minderheitsbeteiligung als nicht abhängig beschäftigt und damit sozialversicherungsfrei qualifiziert werden. Das Bundessozialgericht hat in drei richtungsweisenden Entscheidungen im vergangenen Jahr die Anforderungen hieran erhöht.

Wer nicht abhängig beschäftigt ist, unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht und ist damit nicht beitragspflichtig. Als nicht abhängig beschäftigt werden in der Regel GmbH-Geschäftsführer mit einer Mehrheitsbeteiligung angesehen, da ihnen aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligung eine beherrschende Stellung zukommt. Jedoch kann auch für einen Geschäftsführer mit einer Minderheitsbeteiligung die Sozialversicherungspflicht entfallen, wenn ihm eine vergleichbare Stellung zukommt.

Ursprünglich genügte es hierfür, gerade in Familienunternehmen, dass der Minderheitsgesellschafter „Kopf und Seele“ der Gesellschaft war. Als Beispiel hierfür wurde oft ein Elternteil herangezogen, der die Anteile an der Gesellschaft mehrheitlich den Kindern übergab, aber weiterhin als zentrale Figur im Unternehmen de facto selbst die Geschicke leitete. Aus der unverändert zentralen Stellung wurde abgeleitet, dass dem Elternteil weiterhin eine beherrschende Stellung vergleichbar mit einem Mehrheitsgesellschafter zukomme. Schon vor einer Weile ist das Bundessozialgericht von dieser Ansicht aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten abgewichen und forderte eine „Verhinderungsmacht“. Diese wurde in der Praxis regelmäßig dann angenommen, wenn dem Geschäftsführer als Minderheitsgesellschafter im Gesellschaftsvertrag eine Sperrminorität eingeräumt wurde, er also Entscheidungen der Mehrheitsgesellschafter blockieren konnte. Die Anforderungen hieran wurden nun konkretisiert und im Ergebnis verschärft, sodass zusätzlich eine „umfassend mitbestimmende unternehmerische Gestaltungsmacht“ gefordert wird.

Praktisch bedeutet dies, dass die Sperrminorität uneingeschränkt für alle Beschlüsse gelten muss, da dem geschäftsführenden Minderheitsgesellschafter ansonsten die nötige umfassende Rechtsmacht in Gestaltungsfragen fehlt. Mit einer eingeschränkten Sperrmin-

orität käme dem Geschäftsführer auch nicht dadurch die nötige Verhinderungs- bzw. Gestaltungsmacht zu, dass ihm Sonderrechte bei der Geschäftsführung eingeräumt werden oder ihm die Möglichkeit, sich – ggf. auch nur sanktionslos – über Weisungen der Gesellschafter hinwegzusetzen, gegeben wird. Das Bundessozialgericht stellt somit klar, dass es keinen Spielraum bei den Anforderungen an die Sperrminorität kennt.



HINWEIS: Die strikten Anforderungen des Bundessozialgerichts sollten bei der Gestaltung von Sperrminoritätsklauseln in Gesellschaftsverträgen stets berücksichtigt werden, da anderenfalls im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung eine abhängige Beschäftigung des Minderheitsgeschäftsführers festgestellt werden kann.

FÜR UNTERNEHMER UND UNTERNEHMEN

Vereinfachung und Beschleunigung von Wirtschaftsstreitigkeiten

Das Bundesjustizministerium hat ein Eckpunktepapier zur Vereinfachung und Beschleunigung von Wirtschaftsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten vorgelegt, mit dem die Attraktivität des Justiz- und Wirtschaftsstandorts Deutschland gesteigert werden soll. Der damit angestrebte schnellere und einfachere Zugang zum Rechtssystem soll u. a. Investitionshemmungen ausländischer Unternehmen abbauen und die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Rechtssystems auf internationaler Ebene sichern. Gerade von der geplanten Vereinfachung und Beschleunigung können auch deutsche Unternehmen profitieren.

Wirtschaftsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten, die sich nicht selten durch den gesamten Instanzenzug ziehen, sind regelmäßig mit einem enormen Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden. Verkompliziert wird die Lage, wenn es sich bei den Parteien um ausländische Unternehmen handelt, da die Gerichtssprache derzeit ausnahmslos Deutsch ist. Auch eine über 100 Seiten lange Klageschrift muss in jedem Fall auf Deutsch eingereicht werden und Entscheidungen werden auch nur auf Deutsch verfasst. Die Praxis reagiert darauf mit Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln sowie Schiedsabreden, sodass die Streitigkeiten nicht mehr vor ordentlichen deutschen Gerich-

ten, sondern in anderen Ländern oder vor privaten, nicht öffentlichen Schiedsgerichten geführt werden.

Um dem entgegenzuwirken, plant das Bundesjustizministerium, den Bundesländern die Möglichkeit einzuräumen, an ausgewählten Landgerichten bestimmte Handelsstreitigkeiten umfassend auch in englischer Sprache verhandeln zu dürfen. Voraussetzung ist neben einem sachlichen Grund, dass beide Parteien mit der Verhandlungsführung auf Englisch einverstanden sind.

In großen Angelegenheiten sollen daneben auf Ebene der Oberlandesgerichte künftig direkt sog. „Commercial Courts“ direkt angerufen werden können. Der Instanzenzug würde in diesem Fall um eine Stufe verringert, einziges Rechtsmittel gegen die Entscheidung dieser Spezialkammern wäre die Revision zum Bundesgerichtshof. In diesem Zusammenhang kann dann nur noch über Rechtsfragen, nicht aber über Tatsachen gestritten werden. Die geplanten Commercial Courts stellen damit für die Parteien ein zweischneidiges Schwert dar, da der Tatsachenvortrag bereits im ersten Anlauf vollständig gelingen muss. Die Anrufung eines Commercial Courts soll daher auch nur möglich sein, wenn die beteiligten Parteien damit einverstanden sind und ein Streitwert von 1 Mio. € erreicht wird. Gleiches gilt für die auch hier angebotene Durchführung der Verhandlung in englischer Sprache. Ferner soll für diese Verfahren ein bereits während der Verhandlung angefertigtes Wortprotokoll angeboten werden.

Sollten Gerichte künftig in englischer Sprache entscheiden, sollen die Entscheidungen aber trotzdem auf Deutsch übersetzt werden. Neben einer weiteren Förderung des Einsatzes von Videoverhandlungen, die bereits ausgiebig und überwiegend erfolgreich während der Coronapandemie erprobt wurden, soll auch der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess ausgeweitet werden. Schon frühzeitig soll daher die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden können, sollten Geschäftsgeheimnisse betroffen sein. Der Schutz der Geschäftsgeheimnisse soll auch über das Ende der Verhandlung hinaus gewährleistet werden.



HINWEIS: Mit dem Eckpunktepapier stellt das Bundesjustizministerium lange notwendige Reformüberlegungen an und liefert insgesamt einen sinnvollen ersten Ansatz, der viele Probleme aus der Praxis aufgreift. Jetzt darf man auf den daraus zu entwickelnden Gesetzentwurf gespannt sein.

FÜR BILANZIERENDE UNTERNEHMEN

Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen

Die unterschiedliche Art der handelsrechtlichen Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und Rückdeckungsversicherungsansprüchen kann dazu führen, dass deren Wertansätze in der Bilanz auseinanderfallen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat einen Rechnungslegungshinweis veröffentlicht, der anhand relevanter Praxisfälle Grundsätze einer „kongruenten Bewertung“, d. h. eine der Höhe nach (ggf. in Teilen) übereinstimmende Bewertung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung und der Pensionsrückstellung, darlegt und Hilfestellung bietet.

In der Praxis werden Altersvorsorgezusagen häufig durch den Abschluss von Rückdeckungsversicherungen finanziert. Bei diesen sog. Direktzusagen sind die Leistungen an den Versorgungsberechtigten entweder durch die Rückdeckungsversicherung bestimmt (versicherungsgebunden) oder individuell gestaltet (nicht-versicherungsgebunden).

Das Institut der Wirtschaftsprüfer legt im verabschiedeten Rechnungslegungshinweis dar, wann eine „kongruente Bewertung“ von Rückdeckungsversicherungsanspruch und Pensionsrückstellung zu erfolgen hat, und gibt praktische Hinweise zur Bewertung.

Grundsätzlich sind versicherungsgebundene Zusagen wie wertpapiergebundene Zusagen zu behandeln. Daraus folgt eine Bewertung der Pensionsrückstellung mit dem beizulegenden Zeitwert der Rückdeckungsversicherungsansprüche. Das gilt auch, wenn die Verpflichtung zur Rentenanpassung oder andere Leistungskomponenten nicht in die Versicherungsleistung einbezogen sind, z. B. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung.

Bei nicht-versicherungsgebundenen Zusagen ist eine „kongruente Bewertung“ heranzuziehen, wenn die Versicherungsleistung die Altersvorsorgeverpflichtung leistungskongruent abdeckt. Hier stehen zwei Methoden zur Verfügung. Beim „Primat der Aktivseite“ ist die Pensionsrückstellung mit dem Buchwert des korrespondierenden Rückdeckungsversicherungsanspruchs zu bewerten. Beim „Primat der Passivseite“ erfolgt

die Bewertung des Rückdeckungsversicherungsanspruchs nach dem Erfüllungsbetrag der korrespondierenden Pensionsrückstellung. Die angewandte Methode ist im Anhang anzugeben.

Sind bei der versicherungsgebundenen Rückdeckungsversicherung nur Leistungen für bestimmte Komponenten vereinbart und bei der nicht-versicherungsgebundenen Rückdeckungsversicherung die Leistungen nur teilweise zugesagt oder sogar eine Überversicherung vorhanden, so ist eine leistungskongruente Bewertung insoweit vorzunehmen, wie die Versorgungsleistungen abgesichert sind.

Zu beachten sind etwaige Ergebniseffekte bei der Erstanwendung der „kongruenten Bewertung“, die durch eine aufwandswirksame Zuführung zur Pensionsrückstellung oder eine Abwertung des Versicherungsanspruchs herbeigeführt werden können.



HINWEIS: Sollten in Ihren Unternehmen bestehende Altersvorsorgezusagen durch Rückdeckungsversicherungen finanziert sein, prüfen Sie bitte, ob Handlungsbedarf aufgrund des neuen Rechnungslegungshinweises besteht.

FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPEN

Öffentlicher Ertragsteuerinformationsbericht

Am 30.9.2022 hat das Bundesjustizministerium einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Ertragsteuerinformationsberichtes ab dem Jahr 2024 veröffentlicht (sog. öffentliches Country-by-Country Reporting). Ziel ist es, Ertragsteuerinformationen multinationaler Unternehmen für die Öffentlichkeit transparent zu machen. Auf diese Weise soll eine Debatte darüber ermöglicht werden, ob die betroffenen multinationalen Unternehmen und Konzerne ihren Beitrag zum Gemeinwohl in den Ländern leisten, wo sie tätig sind.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union in nationales Recht. Anwendbar ist die Neuregelung erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem 21.6.2024 beginnen.

Im Vergleich zu dem bereits seit dem Jahr 2016 existierenden steuerlichen Bericht multinationaler Unternehmensgruppen (sog. Country-by-Country Reporting) ist der Anwenderbereich des öffentlichen Ertragsteuerinformationsberichtes deutlich weiter gefasst. Betroffen sind – wie bislang – inländische Konzernobergesellschaften mit konsolidierten Umsatzerlösen von über 750 Mio. € in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren und mindestens einem im Ausland ansässigen Tochterunternehmen. Neu ist u. a., dass mittelgroße oder große inländische Tochterunternehmen von in Drittstaaten ansässigen Mutterunternehmen, deren Umsatzerlöse die zuvor genannte Schwelle überschreiten, das Mutterunternehmen auffordern müssen, einen solchen Ertragsteuerinformationsbericht zur Verfügung zu stellen.

Die Offenlegung des Ertragsteuerinformationsberichtes hat innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Unternehmensregister zu erfolgen. Die Angaben sind länderbezogen zu tätigen, wobei der Ausweis für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie für jedes Steuerhoheitsgebiet, das durch die Europäische Union als sog. nicht kooperatives Gebiet für Steuerzwecke eingestuft wird, gesondert zu erfolgen hat.

Im Ertragsteuerinformationsbericht sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Name des obersten Mutterunternehmens sowie die Namen aller Tochtergesellschaften
- kurze Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit sowie Zahl der Arbeitnehmer
- Erträge im Berichtszeitraum, einschließlich der Erträge aus Geschäften mit nahestehenden Unternehmen
- Gewinn oder Verlust vor Ertragsteuern im Berichtszeitraum
- für den Berichtszeitraum zu zahlende und die im Berichtszeitraum gezahlte Ertragsteuer
- einbehaltene Gewinne am Ende des Berichtszeitraums

Der Ertragsteuerinformationsbericht ist nicht Teil des (Konzern-)Abschlusses oder (Konzern-)Lageberichts. Der Abschlussprüfer hat jedoch zu prüfen, ob die Gesellschaft einer etwaigen Pflicht zur Erstellung und Offenlegung des Berichtes nachgekommen ist.

Mit der Einführung eines offenzulegenden Ertragsteuerinformationsberichtes kann eine enorme Transparenzerhöhung hinsichtlich internationaler Steuerzahlungen einhergehen.



HINWEIS: Angesichts drohender Buß- und Ordnungsgelder empfehlen wir, bereits heute die Pflichten zur Erstellung eines Ertragsteuerinformationsberichtes zu überprüfen und Strukturen zur Informationsbeschaffung zu implementieren.

FÜR KONZERNBILANZIERER

Veröffentlichung des Entwurfs eines Änderungsstandards zum Konzernlagebericht und zur Kapitalflussrechnung

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. hat am 6.1.2023 den Entwurf eines Änderungsstandards zum Konzernlagebericht (DRS 20) und zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) veröffentlicht. Ziel der Änderungen ist, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen formal an die Gesetzeslage anzupassen, Anwenderfragen zu adressieren sowie Unklarheiten zu bereinigen. Daneben werden einige redaktionelle Änderungen an den beiden Standards vorgenommen.

Die Kapitalflussrechnung dient der Informationsfunktion und soll Informationen zur Ertragslage, Vermögenslage sowie zur Entwicklung der Finanzlage erweitern. Sie zeigt zu diesem Zweck die Zahlungsströme der Periode an. Diese werden unterteilt nach operativem Cashflow, Cashflow aus Investitionstätigkeit und Cashflow aus Finanzierungstätigkeit.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsstandards sollen folgende Regelungen zur Kapitalflussrechnung ergänzt werden:

- Ausweis von Einzahlungen (bzw. Auszahlungen) aus erhaltenen/gewährten Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers/Zuschussgebers
- Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds nebst Ausweis von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen/Cash-Pool-Verbindlichkeiten
- Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds des Tochterunternehmens

Die geplanten Ergänzungen könnten zu einer Veränderung des operativen Cashflows führen, der als Kennzahl in vielen Steuerungs- und Anreizsystemen enthalten ist.

Weiterhin soll der Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen zum Konzernlagebericht und zur Kapitalflussrechnung auf die Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds ausgeweitet werden, die bislang nicht Gegenstand der branchenspezifischen Konkretisierung für die Risikoberichterstattung und für die Kapitalflussrechnung waren.

» **HINWEIS: Stellungnahmen zu dem Entwurf des Änderungsstandards können bis zum 28.4.2023 gegenüber dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. abgegeben werden. Weiterführende Informationen sind auf der Website des Gremiums verfügbar.**

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Strom- und Gaspreisbremse sowie Abschöpfung von Überschusserlösen

Am 24.12.2022 sind die Preisbremsen für Strom und Erdgas bzw. Wärme in Kraft getreten und begrenzen den zu zahlenden Preis für Endkunden im Jahr 2023 und ggf. darüber hinaus. Zur Gegenfinanzierung werden ab dem 1.12.2022 „Überschusserlöse“ abgeschöpft.

Am 24.12.2022 sind die gesetzlichen Regelungen für Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen in Kraft getreten. Der Anschein eines Weihnachtsgeschenkes wird nicht nur durch die Abschöpfung von Überschusserlösen, sondern auch durch eine Vielzahl von komplexen Detailregelungen eingetrübt.

Sowohl die Strompreisbremse als auch die Gas- und Wärmepreisbremse werden zum 1.3.2023 ausgezahlt und gelten rückwirkend ab dem 1.1.2023. Sie gelten mindestens bis zum 31.12.2023 und sind verlängerbar bis zum 30.4.2024. Ein Antrag auf Entlastung ist nicht zu stellen, da die jeweiligen Versorger in der Regel die Ermittlung vornehmen und die ermittelte Entlastung auf der Rechnung transparent darstellen müssen.

Der monatliche Entlastungsbetrag ermittelt sich durch die Multiplikation der Mengen- und der Preiskomponente. Die Preiskomponente bestimmt sich als Differenz zwischen dem aktuell zu zahlenden Preis und einem Referenzpreis. Die Mengenkompone nte wird durch das jeweilige Entlastungskontingent bestimmt.

Je nach Eingruppierung gelten spezifische Referenzpreise und Entlastungskontingente:

Eingruppierung	Referenzpreis	Entlastungskontingent
Strom:		
< 30.000 kWh	40 ct/kWh (brutto)	Kleine Verbraucher werden mit 80 % und große Verbraucher mit 70 % entlastet. Die Entlastung wird für Standardlastprofilkunden (SLP) auf dem im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauch ermittelt und für Nicht-SLP-Kunden auf dem gemessenen Jahresverbrauch im Jahr 2021.
> 30.000 kWh	13 ct/kWh (netto)	
Erdgas:		
Kleine Verbraucher	12 ct/kWh (brutto)	80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs
Große Verbraucher	7 ct/kWh (netto)	70 % des gemessenen Jahresverbrauchs im Jahr 2021
Wärme:		
Kleine Verbraucher	9,5 ct/kWh (brutto)	80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs
Große Verbraucher	7,5 ct/kWh (netto)	70 % des gemessenen Jahresverbrauchs im Jahr 2021

Im Gegensatz zum Nettopreis (im Wesentlichen der Arbeitspreis) enthält der Bruttopreis neben der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer auch Netzentgelte, Messstellenentgelte und sonstige staatliche Preisbestandteile.

Die genannten monatlichen Entlastungen werden aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union durch Höchstbetragsgrenzen beschränkt:

- Die absolute Höchstgrenze ist im Unternehmensverbund zu bestimmen und beinhaltet sämtliche staatliche Beihilfen für Energiemehrkosten (insbesondere alle Preisbremsen, Dezember-Soforthilfe und Energiekosten-Dämpfungsprogramm).
- Die relative Höchstgrenze ist unternehmensindividuell zu bestimmen. Hier sind u. a. die krisenbedingten Energiemehrkosten zu ermitteln (komplexe Formel für die Energiemehrkosten in der Zeit von Februar 2022 bis Dezember 2023).
- Ab einer Entlastung von mehr als 2 Mio. € ist eine Arbeitsplatzhaltungspflicht vorgesehen und ab einer Entlastungssumme von mehr als 25 Mio. € werden gestaffelt weitere Voraussetzungen, wie etwa ein Verzicht auf Boni bei der Geschäftsführung und ein Verbot von Ausschüttungen sowie der Nachweis von Energiekostenintensität und einer besonderen Betroffenheit, vom Gesetz gefordert.
- Für die von den Entlastungen profitierenden großen Verbraucher sind Meldepflichten vorgesehen. So müssen etwa diejenigen, die um mehr als 150.000 € in irgendeinem Monat entlastet werden, dem jeweiligen Versorger bereits ab dem 31.3.2023 (und danach unverzüglich) eine erste Abschätzung zu den Höchstgrenzen melden. Auch bei Lieferantenwechsel und Entlastungen von mehr als 100.000 € im Jahr 2023 sind Meldepflichten vorgesehen. Bei Verstößen drohen nicht nur empfindliche Geldstrafen von bis zu 0,5 Mio. €, sondern auch Freiheitsstrafen.

Bedingt durch den Preisfindungsmechanismus auf dem Strommarkt, orientiert sich der Strompreis an den Grenzkosten der teuersten Stromproduzenten – im Jahr 2022 waren dies die Gaskraftwerke. Durch diese Preissetzung konnten andere Stromproduzenten sog. „Übererlöse“ erzielen. Diese sollen nun als Gegenfinanzierungsmaßnahme für die Zeit vom 1.12.2022 bis zum 30.6.2023 (Verlängerungsoption bis zum 30.4.2024) abgeschöpft werden.

Ausgenommen hiervon sind Strom, der in Anlagen mit einer Leistung von bis zu 1 Megawatt erzeugt wurde, Strom, der ohne Nutzung eines Netzes verbraucht wird, und Strom auf ausschließlicher Basis von leichtem Heizöl, Erdgas, Biomethan, Steinkohle, Gichtgas, Hochofengas, Kokereigas oder Sondergasen aus Produktionsprozessen der Chemie- und Rußindustrie. Damit sind auch große Solaranlagen und Windkraftparks (mehr als 1 Megawatt Leistung) von der Abschöpfung betroffen.

Die betroffenen Stromerzeuger müssen 90 % der erwirtschafteten Überschusserlöse abführen. Diese werden nach einem typisierten Verfahren in Abhängigkeit von der Stromerzeugungsform ermittelt. Anlagenbetreiber müssen gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage unmittelbar angeschlossen ist, Meldungen abgeben. Die (umfangreichen) zu meldenden Daten sind quartalsweise abzugeben, wobei der erste Meldezeitraum auch den Monat Dezember 2022 umfasst.



PRAXISTIPP: Auch wenn die Preisbremsen zunächst von den Versorgern ohne besonderen Antrag ausgezahlt werden, sollten sich insbesondere Unternehmen mit dem Mechanismus auseinandersetzen, um Meldepflichten zu erfüllen. Es ist empfehlenswert, alle Energieentlastungen gesondert aufzuzeichnen, damit Höchstgrenzen ermittelt und fortlaufend überwacht werden können. Eine Abstimmung innerhalb einer Unternehmensgruppe ist zudem zwingend erforderlich.

FÜR BRENNSTOFFKOSTENINTENSIVE UNTERNEHMEN

Aktuelle Informationen zum nationalen CO₂-Preis und zu Entlastungsanträgen

Der in Deutschland seit dem Jahr 2021 erhobene CO₂-Preis auf Brennstoffe bleibt im Jahr 2023 auf dem Niveau von 2022. Für besonders brennstoffkostenintensive Unternehmen bestehen Entlastungsmöglichkeiten. Damit diese Unternehmen auch zukünftig einen Entlastungsantrag stellen können, ist der neu veröffentlichte Leitfaden für die zu erbringenden ökologischen Gegenleistungen unbedingt zu beachten.

Seit dem 1.1.2021 werden bestimmte Brennstoffe (u. a. Erdgas, Benzin und Diesel) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz mit einem nationalen CO₂-Preis belastet. Ziel des Gesetzes ist es, nachhaltige Anreize zu Energieeinsparungen zu schaffen. Auch wenn vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklung eine zusätzliche Belastung diskussionswürdig erscheint, so hält die Bundesregierung unverändert am CO₂-Preis fest.

Ein zentrales Element des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ist der jährlich steigende CO₂-Preis. Dieser Preispfad sah auch für das Jahr 2023 einen Preisanstieg von 30 € auf 35 € pro Tonne CO₂ vor. Durch eine Gesetzänderung wurde am 9.11.2022 der Preisanstieg für das Jahr 2023 ausgesetzt und der Preispfad um ein Jahr verschoben.

Für brennstoffkostenintensive Unternehmen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Entlastung nach der sog. BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung für den CO₂-Preis beantragt werden. Diese fordert von Unternehmen, spätestens ab dem 1.1.2023 als Gegenleistung für die Gewährung von Beihilfen, dass ein Energie- oder alternativ ein Umweltmanagementsystem betrieben wird. Ab dem Abrechnungsjahr 2023 ist die Gewährung von Beihilfen zudem an Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen durch das antragstellende Unternehmen geknüpft. Diese Gegenleistungen sind als materielle Voraussetzung von Unternehmen bei der Antragstellung zudem nachzuweisen.

Die zuständige Bewilligungsbehörde, die Deutsche Emissionshandelsstelle, hat in einem gesonderten Leitfaden zu Detailfragen Stellung genommen. Die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung nimmt für das Konzept der Gegenleistungen in gewisser Weise eine Vorreiterrolle ein. Auch für Anträge nach der Strompreiskompensation und der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen, die jetzt im Energiefinanzierungsgesetz geregelt ist, sind ökologische Gegenleistungen vorgesehen.

Der nationale CO₂-Preis könnte zukünftig durch eine einheitliche europäische Preissetzung abgelöst werden. Wie in einer Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 19.12.2022 zu lesen ist, sollen Emissionen aus dem Gebäude- und Straßenverkehrssektor auf europäischer Ebene ab dem Jahr 2027 mit einem unionsweiten CO₂-Preis belastet werden. Hierdurch würde der nationale CO₂-Preis insofern obsolet.



HINWEIS: Da der CO₂-Preis im Jahr 2023 identisch zu dem des Jahres 2022 ist, sollten Unternehmen ihre Brennstoffrechnungen in diesem Detail vorsorglich prüfen. Zudem sollten sich Antragsteller nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung mit dem veröffentlichten Leitfaden zu ökologischen Gegenleistungen vertraut machen.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

ISO/IEC 27001:2022 – Was ist neu?

Seit mehr als zwei Jahrzehnten ist die Norm ISO 27001 eine etablierte Prüfgrundlage von Informationssystemen. Die neue ISO/IEC 27001:2022 legt ihren Fokus auf Prozessorientierung beim Management der Informationssicherheit, der Cybersicherheit und des Datenschutzes. Die Änderungen repräsentieren überfällige Anpassungen an das wachsende Verständnis von Informationssicherheit.

Informationen und Daten sind Bestandteile jedes Geschäftsprozesses. Ein reibungsloser Austausch und der damit verbundene Schutz datentragender Prozesse, kritischer Daten und geistigen Eigentums vor Cyberangriffen ist für Unternehmen jeder Größenordnung unverzichtbar. Ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen drohen Datenverlust und Datendiebstahl, Geschäftsstillstand, Datenmissbrauch und Reputationsverlust.

Im Vordergrund der Norm stehen die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken für die informationsverarbeitenden Prozesse. Manche Informationen sind irrelevant, andere jedoch kritisch und vertraulich. Diese wichtige Unterscheidung muss die Organisation treffen können, um Informationen entsprechend zu klassifizieren. Die Sicherheit von vertraulichen Informationen wird dabei als bedeutendes strategisches Element hervorgehoben.

Das aktuelle ISO-27001-Update ersetzt die bisherige Norm ISO/IEC 27001:2013 bzw. die deutsche Ausgabe DIN EN ISO/IEC 27001:2017. Da von einem Übergangszeitraum von drei Jahren auszugehen ist, verlieren Zertifikate auf Basis der alten Normen voraussichtlich erst im Oktober 2025 ihre Gültigkeit. Erstzertifizierungen müssen ab dem 31.10.2023 gemäß der neuen Norm durchgeführt werden.

Die wesentlichen Neuerungen im Überblick:

- Mit Einführung einer harmonisierten Struktur wird der Grundstein gelegt, um künftige ISO-Managementsystemnormen noch weiter zu harmonisieren. Dies ist besonders dann sinnvoll, wenn in einem Unternehmen mehrere Standards gleichzeitig bewertet werden.
- Betonung erforderlicher Prozesse, ihrer Wechselwirkungen und Kriterien.
- Vereinfachte und gestraffte Kategorisierung der Maßnahmen in Themenblöcken. Während die alte Version noch 114 Maßnahmen (gegliedert in 14 Bereiche) enthielt, ist die neue Version mit 93 Maßnahmen (gegliedert über vier Bereiche) übersichtlicher.
- Zeitgemäße Maßnahmen, die auf aktuelle Organisationsmethoden und damit verbundene Bedingungen abgestimmt sind.
- Sämtliche Maßnahmen sind jetzt mit Attributen verknüpft. Dadurch wird die Transparenz erhöht und Fehlinterpretationen bei der Anwendung reduziert.

Weiterhin wurden das Thema „Cloud-Nutzung“ sowie die Anforderungen an das Business Continuity Management geschärft.



MERKE: Bereits zertifizierte Unternehmen sollten die Dokumentation für die neuen Controls frühestmöglich anpassen und aktualisieren, insbesondere für das Business Continuity Management.

KURZNACHRICHTEN

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee hat bereits vor einiger Zeit sein erstes Leitbild für die Arbeit in den kommenden Jahren vorgestellt. Darin wird der Fokus vor allem auf Themengebiete in puncto Nachhaltigkeit gelegt und damit die Gleichgewichtung von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen in der Unternehmensberichterstattung angestrebt. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee ist ein vom Gesetzgeber anerkanntes Gremium zur Auslegung der Vorschriften zur Konzernrechnungslegung in Deutschland. Es bleibt abzuwarten, ob die angekündigte Gleichgewichtung in dieser Funktion gelingen kann.

Das Bundesfinanzministerium für Arbeit und Soziales hat am 14.12.2022 den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 30.6.2023 verlängert. Nach der Sonderregelung ist es ausreichend, wenn in einem Betrieb statt eines Drittels nur 10 % der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind. Damit soll der Arbeitsmarkt während der aktuellen Krisen stabilisiert und Arbeitsplätze gesichert werden.

Das Bundesamt für Justiz wird gegen Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 nicht fristgerecht bis zum 31.12.2022 offengelegt haben, vor dem 11.4.2023 keine Ordnungsgeldverfahren einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei nicht um die Verlängerung der Offenlegungsfrist. Die verspätet vorgenommene Offenlegung bleibt daher grundsätzlich ein Gesetzesverstoß; dieser wird vor dem oben genannten Zeitpunkt lediglich nicht sanktioniert.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat am 9.1.2023 einen Kodex veröffentlicht, der die Werte und leiten den Prinzipien der Wirtschaftsprüfer in Deutschland beschreibt. Ziel des Wertekodex ist es, das Vertrauen der Öffentlichkeit, der Geschäftspartner und der Mitarbeiter in die Wirtschaftsprüfer zu stärken. Die im Kodex verankerten Grundsätze stehen im Einklang mit den berufsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen. Mit der Vision der Stärkung einer nachhaltigen Marktwirtschaft geht der Wertekodex jedoch in einigen Punkten über die zuvor genannten Regelungen hinaus. Materielle Neuerungen sind damit indes nicht verbunden. Gleichwohl spricht das Institut der Wirtschaftsprüfer allen Wirtschaftsprüfern eine ausdrückliche Empfehlung zur Anwendung des Kodex aus.

30 Jahre Binnenmarkt – der europäische Erfolgsfaktor!

Zum Jahreswechsel 2022/23 gibt es in Europa viele Themen – dabei stehen der Ukraine-Krieg und die dadurch verursachte Energiekrise im Vordergrund. Aber auch handfeste Skandale wie „Katargate“ – die Katar- und Marokko-Korruptionsaffäre um die griechische Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments Kaili und ihre italienischen Hintermänner – erschüttern den Glauben an eine standfeste europäische Gemeinschaft. Die mangelnde Einigungsfähigkeit in der Bewältigung der Energiekrise tut ein Übriges.

Dabei gäbe es zum Jahreswechsel triftigen Grund zum Feiern: Der Europäische Binnenmarkt besteht seit dem 1.1.1993 und ist die wesentliche Grundlage für die Einigkeit und Wohlstandsentwicklung in Europa. Der Europäische Binnenmarkt besteht aus den 27 EU-Mitgliedstaaten zuzüglich der Länder Norwegen, Island, Lichtenstein und der Schweiz, die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vom 2.5.1992 zum Binnenmarkt gehören. Die Säulen des Binnenmarktes sind die vier Grundfreiheiten Europas: freier Handel von Waren und Dienstleistungen, freier Kapitalverkehr und Freizügigkeit von Arbeitskräften.

Dieser Wirtschaftsraum umfasst rund 500 Mio. Menschen; der Vergleich mit China und den USA ist wie folgt:

	Einwohner Mio.	Bruttoinlands- produkt Bill.-\$	BIP/Kopf \$
USA	333	23,0	69.000
Europa	500	17,1	35.000
China	1.413	17,7	13.000

Schaut man auf die Bedeutung für die einzelnen Mitgliedsländer, so bilanzieren die führenden Staaten weit über 60 % Importe aus den anderen EU-Staaten (Deutschland rund 64 %, Frankreich rund 66 %). Die Bertelsmann Stiftung hat vor Jahren ermittelt, dass Deutschland pro Einwohner und Jahr einen Einkommenszuwachs von rund 1.050 EUR durch den Binnenmarkt erzielt. Begünstigt sind wegen der leistungsstarken Exportwirtschaft insbesondere die Regionen Bayern und Baden-Württemberg, während die Vorteile in Ostdeutschland deutlich geringer sind. Multipliziert ergibt der wirtschaftliche Vorteil einen Jahresbetrag von rund 90 Mrd. €.

Umgekehrt muss man natürlich fragen, wieviel Deutschland in das System Europa hineinsteckt. Der deutsche Finanzierungsbeitrag zum EU-Haushalt ist im Jahr 2021 auf den Rekordwert von netto 25,1 Mrd. € gestiegen (laut dpa).

Die zukünftige Bedeutung des Binnenmarktes wird insbesondere darin liegen, wen die großen Wettbewerber China und USA als Verhandlungspartner in geopolitischen und wirtschaftlichen Fragen ansehen. Eine einzelne Volkswirtschaft hat sicher nicht die Kraft, sich gegenüber diesen globalen Playern in bilateralen Verhandlungen

durchzusetzen. Erkennbar ist, dass diese Wettbewerber mit Macht versuchen, ihre eigenen (Binnen-)Märkte zu stärken. Während Trump mit seiner MAGA- bzw. Buy-American-Politik keinen wirklichen Erfolg erringen konnte, bedroht das von Biden nach der COVID-Pandemie aufgelegte Investitionsprogramm von 400 Mrd. \$ mit einseitigen Bevorzugungen amerikanischer Unternehmen die Exportfähigkeit Europas. Die chinesische Wirtschaft wird die nächsten Jahre damit beschäftigt sein, die Verluste und Nachteile einer verfehlten Corona-Politik auszugleichen.

Nur am Rande sei erwähnt, dass ein Ausscheiden aus dem Europäischen Binnenmarkt einer Volkswirtschaft erheblichen Schaden zufügen kann – auf das Brexit-Desaster wird verwiesen! Allein dieses Beispiel sollte ein ausreichendes Argument sein, die die Gemeinschaft störenden Staaten in Osteuropa (Polen, Ungarn) von der außerordentlichen Kraft und Bedeutung Europas zu überzeugen.

Gleichzeitig sollte man sagen, dass eine übereilte Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft und des Binnenmarktes keine Vorteile, sondern nur mehr Probleme (im Osten und Südosten Europas) bringen wird. Stattdessen sollte man sich darauf konzentrieren, den Kapitalverkehr sowie den Finanz- und Dienstleistungsbereich weiter zu harmonisieren. An diesen schwierigen Aufgaben wird kontinuierlich gearbeitet. Es seien hier folgende Vorhaben aus den letzten Wochen erwähnt: Die Gehälter-Transparenzrichtlinie (umzusetzen ab 2031), die EU-Richtlinie für Cybersicherheit sowie die Mindestbesteuerung für große Unternehmen: Internationale Firmen mit mehr als 750 Mio. € Umsatz in Europa sollen unabhängig von ihrem Sitz mindestens 15 % Steuern zahlen. Die Richtlinie soll bis Ende 2023 in nationales Recht übertragen werden.

Volkswirtschaftlich steckt hinter dem Konzept des Binnenmarktes eine angebotsorientierte Politik mit dem Ziel, bessere Standortbedingungen für Unternehmen zu schaffen. Deutschland und auch Frankreich liegen nach dem ZEW-Ranking hier weit abgeschlagen auf den Plätzen 18 und 17. Die Überwindung der Nachfrage induzierenden, keynesianischen Politik der öffentlichen Hand sollte ein Beispiel gegen die Verteileritis der aktuellen deutschen Regierung sein. Mit Doppel-Wumms und Sonder(schulden)-vermögen wird per se kein Wohlstand geschaffen!



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS



Helmut Schamper (Kanzleileitung), Florian Reitmayer (Kanzleileitung), Wolfgang Höfele (Steuerberater), Hans-Peter Günter (Kanzleileitung)

Augsburg neuer LKC-Standort

Seit 2022 ist die LKC-Gruppe nunmehr auch in Augsburg durch die GRP Günter-Reitmayer Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG vertreten, mit zwei weiteren rechtlich selbständigen Kanzleistandorten in Burgau und Thannhausen.

Unter der Führung von **Hans-Peter Günter** (StB, Dipl.oec.), **Florian Reitmayer** (StB, Dipl.-Betw. FH) und **Helmut Schamper** (StB., Dipl.-Betw. FH) berät ein Team von rund 90 Mitarbeitern (davon 16 Berufsträger) überregional und grenzüberschreitend überwiegend mittelständische Mandanten und Firmengruppen in allen wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten. Neben dem industriellen Mittelstand, der IT-Branche und der Immobilienwirtschaft, bietet die GRP weitere Spezialisierungen für die Gesundheitsbranche, Freiberufler, Non-Profit Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.



STANDORTE

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner in unseren Häusern gerne zur Verfügung. Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:

LKC Grünwald GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München

Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Konold & Kollegen Steuerberatungs- gesellschaft mbH

LKC Konold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 6606970 | Mail: ottobrunn@lkc.de

LKC Analytics GmbH

Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 660697-0 | Mail: ottobrunn@lkc.de

Datag

Steuerberatungsgesellschaft KG

Craillsheimstraße 7 | D-83278 Traunstein
Tel.: +49 861 987870 | Mail: traunstein@datag.de

Bahnhofplatz 2 | D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 94770 | Mail: berchtesgaden@datag.de

LKC Tegernsee

Steuerberatungsgesellschaft KG

Tegernseer Straße 6 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: gmund@lkc.de

LKC Löwenau & Kollegen GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Ahornallee 36 | D-14050 Berlin
Tel.: +49 30 3011340 | Mail: berlin@lkc.de

LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 232416910 | Mail: recht@lkc.de

Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: recht@lkc.de

Forstweg 8 | D-82031 Grünwald
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: recht@lkc.de

LKC Landshut Steuerberatungsgesellschaft mbH

Innere Münchener Straße 34 | D-84036 Landshut
Tel.: +49 871 94310-0 | Mail: landshut@lkc.de

LKC Rosenheim Steuerberatungsgesellschaft mbH

LKC Rosenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Eduard-Rübe-Straße 7 | D-83022 Rosenheim
Tel.: +49 8031 18040 | Mail: rosenheim@lkc.de

LKC Winterstein, Ecker & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 133015 | Mail: muenchen@lkc.de

Philosophenweg 9a | D-82418 Murnau
Tel.: +49 8841 61180 | Mail: murnau@lkc.de

LKC Treubeg mbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: treubeg@lkc.de

W & P – Treuhand GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Züricher Straße 28 | D-81476 München
Tel.: 089/9042271-00 | Mail: kontakt@wp-t.de

LKC Ziegler & Partner

Steuerberatungsgesellschaft
Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 5150470 | Mail: muenchen@lkc.de

AMP Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Augsburger Straße 23 | 89331 Burgau
Tel.: +49 8222 96890 | Mail: post@amp-burgau.de

LKC Freising Steuerberatungsgesellschaft

mbH & Co. KG

Steuerberater
Saarstraße 7 | D-85354 Freising
Tel.: +49 8161 53860 | Mail: freising@lkc.de

LKC Schrödinger Leeb-Wittmann

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Geiselhöringer Straße 61 | D-94315 Straubing
Tel.: +49 9421 23025 | Mail: info@lkc-straubing.de

BRG Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Forstenrieder Allee 70 | D-81476 München
Tel.: +49 89 7455150 | Mail: brg@lkc.de

LKC Rauch & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft

mbH & Co. KG

Kaufbeurer Straße 13 | D-86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 99234-0 | Mail: badwoerishofen@lkc.de

LKC Transaction GmbH

M&A Beratungsgesellschaft

Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Dr. Kräußlein & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Seifartshofstraße 21 | D-96450 Coburg
Tel.: +49 9561 88360 | Mail: info@dr-kraeuslein.de

LKC Weichselgärtner Brockschmidt GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Thalkirchner Straße 74 | D-80337 München
Tel.: +49 89 539061-0 | Mail: info@bayermtax.de

LKC Kellerer Steuerberatungsgesellschaft mbH

Michael-Weingartner-Str. 5 | 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Tel.: +49 8441 797980 | Mail: info@kanzleikellerer.de

W&R Weigell Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Brienner Straße 5 | D-80333 München
Tel.: +49 89 2421589-0 | Mail: info@weigell.de

LKC Berlin Fellguth Fuchs & Gelling

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Fasanenstraße 33 | D-10719 Berlin
Tel.: +49 30 884690-0 | Mail: info@ffg.berlin

Martin Schwab Steuerberatungsgesellschaft mbH

Waldhofweg 3 | D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 9565-0 | Mail: info@stbschwab.de

LKC Rabald Wagner & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Siemensstraße 21 | D-84030 Landshut
Tel.: +49 871 9748230 | Mail: kanzlei@steuerberater-la.de

Münchener Straße 14 | D-93326 Abensberg

Tel.: +49 9443 700403-10 | Mail: abensberg@steuerberater-la.de

Ohmstraße 22 | D-80802 München

Tel.: +49 89 45578647 | Mail: kanzlei@steuerberater-m.de

AWP Wirtschaftstreuhand GmbH

Steuerberatungsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Im Gewerbepark C 30 | D-93059 Regensburg
Tel.: +49 941 49090-0 | Mail: info@kanzlei-awp.de

GRP Günter – Reitmayer Steuerberatungsgesell-

schaft mbH & Co. KG

Ulrichsplatz 4 | D-86150 Augsburg
Tel.: +49 821 207587-0 | Mail: info@grp-augsburg.de

GRP Schmid Steuerberatungsgesellschaft

mbH & Co. KG

Edmund-Zimmermann-Str. 7 | D-86470 Thannhausen
Tel.: +49 8281 9999-0 | Mail: info@grp-thannhausen.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Wirtschaftsprüfung:

Malte Thalemann (WP/StB)

Tel.: +49 89 546701-73

Gestaltende Steuer- und

Strukturberatung,

Unternehmenstransaktionen:

Zeno Eder (RA/StB)

Tel.: +49 89 546701-47

Gemeinnützigkeit:

Veronika Kogel (StB)

Tel.: +49 8031 1804-14

Unternehmensbewertung:

Dr. Robert Konold (WP/RA/StB)

Tel.: +49 89 660697-0

Vermögensnachfolge:

Carmen Schmutterer (RA/StB)

Tel.: +49 89 546701-75

Recht:

Tobias Schwartz (RA)

Tel.: +49 89 2324169-0

Stiftungen:

Dr. Jasper v. Hoerner (RA)

Tel.: +49 8022 7501-0

Prüfungsnähe Beratung:

Joachim D. Heinrich (WP/StB)

Tel.: +49 89 546701-67

Digitale Datenanalyse:

Sandra Schweizer (CVA)

Tel.: +49 89 660697-0

Kryptowährung:

Martina Butenschön (RA)

Tel.: +49 89 2421589-0

Compliance:

Manuela Beckert (RA)

Tel.: +49 89 2421589-0

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 20.02.2023

